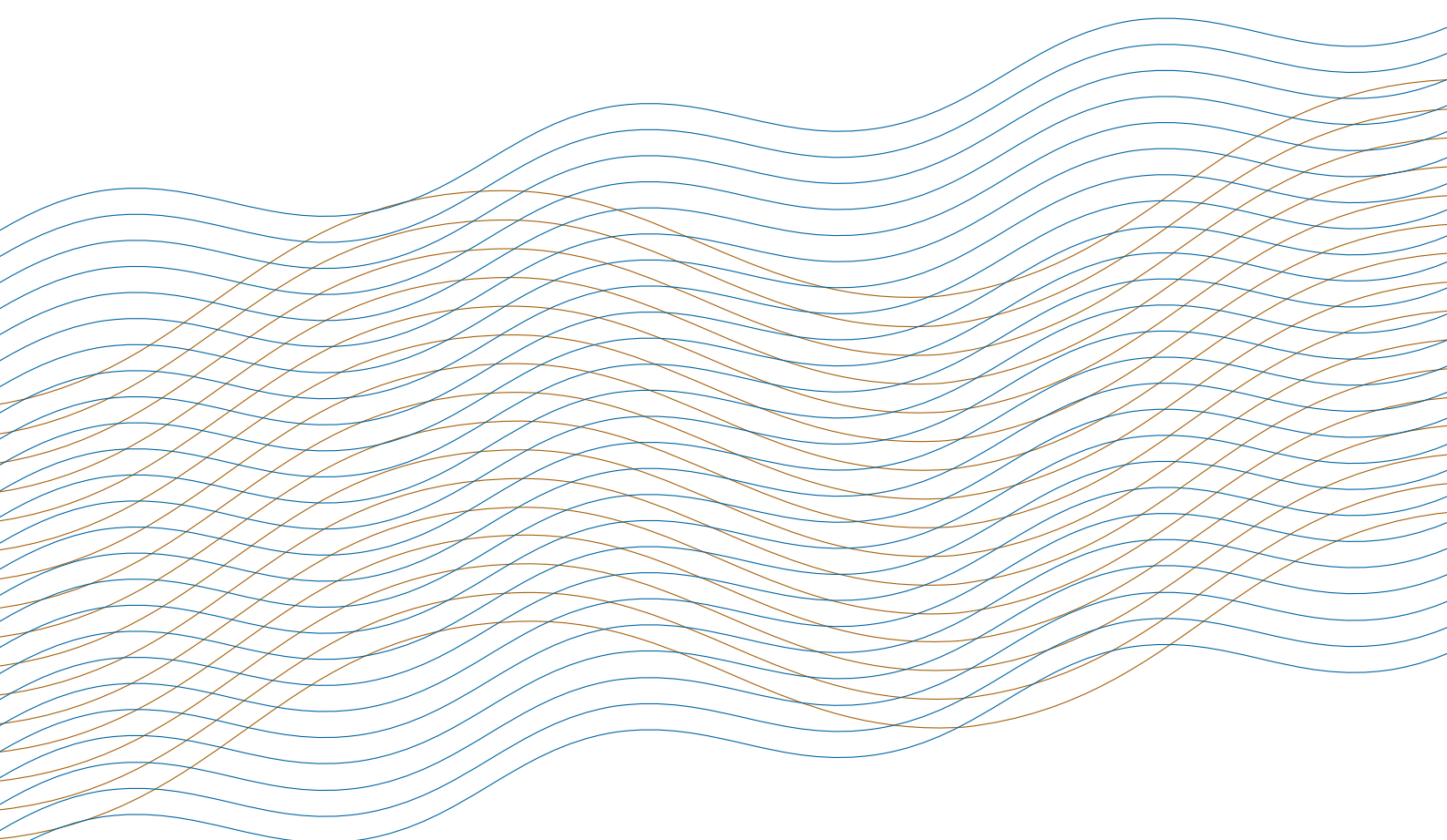


ACATIS FAIR VALUE MODULOR VERMÖGENSVERWALTUNGSFONDS

Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement



KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

ACATIS

VERWAHRSTELLE

ABN AMRO Bank N.V. Luxemburg Branch

Stand: 15. Juni 2026

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Der Vertrieb der Anteile in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) oder an US-Bürger ist ausgeschlossen. Als US-Bürger werden bspw. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die

- a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden,
- b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder),
- c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden,
- d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten,
- e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder
- f) in den USA steuerpflichtig sind.

Als US-Bürger werden außerdem betrachtet:

- a) Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden,
- b) eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde,
- c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde oder
- d) eine Gesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist

Inhaltsverzeichnis

1.	Der Fonds	6
2.	Die Verwaltung des Fonds	6
3.	Risikoeinstufung durch die Verwaltungsgesellschaft	9
4.	Die Rechtsstellung der Anteilhaber	10
5.	Anlageziele des Fonds	11
6.	1. Anlagepolitik des Teilfonds <i>ACATIS Fair Value Modulor Vermögensverwaltungsfonds Nr.1</i>	12
7.	Risikoprofil des <i>ACATIS Fair Value Modulor Vermögensverwaltungsfonds Nr.1</i>	14
8.	Allgemeine Risikohinweise	15
9.	Interessenkonflikte	25
10.	Performance (Wertentwicklung)	27
11.	Anteile	27
12.	Die Ausgabe von Anteilen	28
13.	Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	28
14.	Die Anteilwertberechnung	29
15.	Rücknahme und Umtausch von Anteilen	29
16.	Vergütungspolitik	30
17.	Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge	31
18.	Automatischer Informationsaustausch – OECD Common Reporting Standard (CRS)	31
19.	FATCA – Foreign Account Tax Compliance Act	32
	ACATIS Fair Value Modulor Vermögensverwaltungsfonds IM ÜBERBLICK	34
	TEILFONDS ACATIS Fair Value Modulor Vermögensverwaltungsfonds Nr.1	34
	VERWALTUNGSREGLEMENT	39
	ACATIS Fair Value Modulor Vermögensverwaltungsfonds	39

VERWALTUNG

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

ACATIS Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

Mainbuilding
Taunusanlage 18
D-60325 Frankfurt am Main
Deutschland

Eigenkapital zum 01. Januar 2026: EUR 10.000.000,00

Weitere von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Fonds:

Eine Übersicht der von der ACATIS Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH verwalteten Investmentfonds ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Darüber hinaus können sich interessierte Personen ebenfalls auf der Internetseite www.acatis.de informieren.

Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft (Leitungsorgan):

Dr. Claudia Giani-Leber
Dr. Hendrik Leber
Thomas Bosch

Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.

VERWAHRSTELLE

ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch
7, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach

TRANSFERSTELLE

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach

OGA-Verwalter
Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Allee 70
D-60486 Frankfurt am Main, Deutschland

und

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach

ZAHLSTELLE

ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch
7, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach

VERTRIEBSSTELLE

ACATIS Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
mainBuilding
Taunusanlage 18
D-60325 Frankfurt am Main

Wirtschaftsprüfer des Fonds

KPMG Luxembourg, Société coopérative 39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Wirtschaftsprüfer der Verwaltungsgesellschaft

GAR Gesellschaft für Aufsichtsrecht und Revision mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Stichlingstraße 1
60327 Frankfurt am Main, Deutschland

1. Der Fonds

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines Umbrellafonds (*fonds commun de placement à compartiments multiples*) errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("Gesetz von 2002") unter dem Namen Acatis Modulor College Fonds gegründet.

Mit Wirkung zum 02. Mai 2011 wurde er auf Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen ("Gesetz von 2002") umgestellt und erfüllt die Anforderungen der geänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 85/611 EWG vom 20. Dezember 1985.

Mit Wirkung zum 8. Februar 2012 wurde er dahingehend geändert, dass er die Bestimmungen des Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung ("Gesetz von 2010") sowie die Anforderungen der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2009/65/EG vom 13. Juli 2009, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 („Richtlinie 2009/65/EG“), erfüllt. Zum 1. Januar 2013 wurde der Fonds in ACATIS Fair Value Modulor Vermögensverwaltungsfonds umbenannt.

Für den ACATIS Fair Value Modulor Vermögensverwaltungsfonds ("Fonds") ist das nachstehende Verwaltungsreglement, welches am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist und dessen Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg („Handels- und Gesellschaftsregister“) im Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“) offengelegt wurde, integraler Bestandteil.

2. Die Verwaltung des Fonds

Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist die ACATIS Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH („Verwaltungsgesellschaft“). Der Fonds wird von der am 13. Juni 1994 gegründeten Kapitalverwaltungsgesellschaft ACATIS Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main verwaltet. Die ACATIS Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Gesellschaft darf seit 2017 Wertpapier-Sondervermögen verwalten. Zuvor verfügte die Gesellschaft über eine Erlaubnis als Finanzdienstleistungsinstitut nach dem Kreditwesengesetz. Die Gesellschaft darf Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie auf Grundlage des am 21. Juli 2013 in Kraft getretenen Kapitalanlagegesetzbuches verwalten. Die Gesellschaft hat eine Erlaubnis als OGAW- Kapitalverwaltungsgesellschaft für Grenzüberschreitende Dienstleistungen (EU-Pass), sowohl Verwaltung, Management und Vertrieb in Luxembourg zu erbringen.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsleitung des Fonds verantwortlich. Sie darf für Rechnung des Fonds alle Geschäftsleitungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Fondsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ehrlich, redlich, professionell und unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Neben dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds verwaltet die Verwaltungsgesellschaft derzeit die folgenden Investmentfonds: ACATIS Datini Valueflex Fonds, ACATIS IfK Value Renten, ACATIS Value Event Fonds, ACATIS Aktien Global Fonds, ACATIS Global Value Total Return, ACATIS AI Global Equities, ACATIS AI US Equities, ACATIS Asia Pacific Plus Fonds, ACATIS QILIN Marco Polo Asien Fonds, ACATIS Medici Fonds, ACATIS Aeon Global Fonds und ACATIS CHAMPIONS SELECT.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen Anlageberater/Fondsmanager hinzuziehen. Der Anlageberater/Fondsmanager wird für die erbrachte Leistung entweder aus der Verwaltungsvergütung der Verwaltungsgesellschaft oder unmittelbar aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen vergütet. Die prozentuale Höhe, Berechnung und Auszahlung sind für den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Anhang zum Verkaufsprospekt aufgeführt.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten soweit kein Fondsmanager mit der Verwaltung des jeweiligen Teilfondsvermögens beauftragt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und ihrer Kontrolle, eigene Tätigkeiten auf Dritte auszulagern. Die Übertragung von Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung von Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Anleger zu handeln.

Agent Domiciliaire: ACATIS Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, der Fonds verbleibt mit seiner Luxemburger ISIN steuerlich in Luxemburg.

Zur Entgegennahme von Kundengeldern sind ausschließlich die Verwahrstelle bzw. die Zahlstellen berechtigt.

Die Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch, als Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch mit Sitz in 7, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen in Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 305547, wurde mit einem schriftlichen Vertrag zur Verwahrstelle des Fonds bestellt.

Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der ABN AMRO Bank N.V., Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande, ein niederländisches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne der niederländischen Gesetze über das Kreditwesen und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Die ABN AMRO Bank N.V. ist im Handelsregister Amsterdam unter der Nummer 34334259 eingetragen. Sowohl ABN AMRO Bank N.V. als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die niederländische Autorität Finanziële Markten (AFM) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Die Verwahrstelle kann gemäß Artikel 3 des Verwaltungsreglements die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Verwahrung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen auf ein anderes Unternehmen übertragen („Unterverwahrer“). Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer wird auf der Internetseite der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

([https://www.acatis-research.de/AI/Dokumentation/Unterverwahrer_Depotbank_ACAE00_\(en_GB\).pdf](https://www.acatis-research.de/AI/Dokumentation/Unterverwahrer_Depotbank_ACAE00_(en_GB).pdf))

Der Verwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, ehrlich, redlich und professionell und im Interesse des Fonds und seiner Anleger. Diese Verpflichtung schlägt sich insbesondere in der Pflicht nieder, die

Tätigkeiten als Verwahrstelle so auszuführen und zu organisieren, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf den Fonds oder die für den Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anlegern des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Anlegern des Fonds gegenüber offengelegt werden.

Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahraufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahraufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts, in dem unter dem vorgenannten Link abrufbaren Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich divisional von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensanweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste oben aufgeführter Unterverwahrer kann sich jederzeit ändern. Aktualisierte Informationen bezüglich der Verwahrstelle, ihrer Unterverwahrer sowie sämtlicher Interessenkonflikte der Verwahrstelle, welche sich durch die Übertragung der Verwahrstellenfunktion ergeben, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle erhältlich.

Die Vermögenswerte aller Teilfonds werden von der Verwahrstelle innerhalb deren Verwahrstellennetzwerk verwahrt.

Gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten als der Verwahrstelle gehaltene Bankguthaben sind möglicherweise nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

Der OGA-Verwalter

Der OGA-Verwalter des Fonds ist in drei Hauptfunktionen unterteilt: Die NAV-Berechnungs- und Buchhaltungsfunktion,

die Kundenkommunikation und die Funktion der Registerstelle. Für den Fonds wird die Funktion der OGA-Verwaltungsstelle von den folgenden zwei Gesellschaften wahrgenommen.

Der OGA-Verwalter des Fonds ist die Universal-Investment-Gesellschaft mbH mit eingetragenem Sitz in Theodor-Heuss-Allee 70, D-60486 Frankfurt am Main, Deutschland und die Hauck & Aufhäuser Fund Service S.A. mit eingetragenem Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Luxembourg.

Die Universal-Investment-Gesellschaft mbH ist mit den beiden folgenden Hauptaufgaben beauftragt:

Die NAV-Berechnungs- und Buchhaltungsfunktion: Die Buchhaltungsfunktion, die für die korrekte und vollständige Aufzeichnung der Transaktionen verantwortlich ist. Um sicherzustellen, dass die Bilanzen und Aufzeichnungen des Fonds den geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anforderungen sowie den einschlägigen Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen. Der OGA-Verwalter ist auch für die Berechnung und Erstellung des Nettoinventarwerts des Fonds gemäß den geltenden Vorschriften verantwortlich.

Die Kundenkommunikation: Die Kundenkommunikation umfasst die Erstellung und Übermittlung der vorvertraglichen Pflichtdokumente an die Anleger.

Die Hauck & Aufhäuser Fund Service S.A. ist mit der folgenden Hauptaufgabe beauftragt:

Registerstelle: Die Funktion der Registerstelle umfasst alle Aufgaben, die zur Führung des Anteilregisters des Fonds erforderlich sind. Die Entgegennahme und Ausführung von Aufträgen zur Zeichnung und Rücknahme von Anteilen sowie zur Ausschüttung von Erträgen.

Das Ethik-Gremium

Bei der Auswahl von ethischen Anlagen des Fonds kann eine Unterstützung durch ein unabhängiges Ethik-Gremium, welches aus Vertretern von Wirtschaft, Kirche, Medizin und Wissenschaft bestehen kann, erfolgen. Die Mitglieder des Ethik-Gremiums fungieren als Strategieberater und Kontrollorgan für die Einhaltung der ethischen und nachhaltigen Kriterien des Fonds und können diesbezüglich Empfehlungen abgeben. Die Kosten für dieses Gremium können aus dem Fondsvermögen erstattet werden und werden voraussichtlich maximal EUR 10.000,- nicht überschreiten.

Nachhaltigkeitsberater

Nachhaltigkeitsberater für den ACATIS Fair Value Modulor Vermögensverwaltungsfonds ist die ACATIS Fair Value Investment AG mit Sitz in Walzenhausen/Schweiz.

Der Nachhaltigkeitsberater ist verantwortlich für den Nachhaltigkeitsprozess und dessen stetige Weiterentwicklung hinsichtlich der Ausschlusskriterien, Nachhaltigkeitsfilter und Auswahlverfahren. Er stellt dem Assetmanager regelmäßig ein gemäß Nachhaltigkeitsprozess analysiertes Universum zur Investition zur Verfügung.

Der Nachhaltigkeitsberater überwacht das Nachhaltigkeitsuniversum fortlaufend und reagiert bei auftretenden Kontroversen.

3. Risikoeinstufung durch die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ordnet den von ihr verwalteten Fonds bzw. Teilfonds ein entsprechendes Risikoprofil zu. Dies erfolgt anhand der jeweiligen Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen. Die im Verkaufsprospekt angegebenen „ALLGEMEINEN RISIKOHINWEISE“ finden darüber hinaus Anwendung für den jeweiligen Teilfonds.

Die Risikoprofile sind ausdrücklich nicht als Hinweis auf mögliche Erträge zu verstehen. Die Einstufung kann durch die Verwaltungsgesellschaft, wenn erforderlich, angepasst werden. Dies führt zu einer Anpassung der Verkaufsunterlagen.

Risikoprofil – „Defensiv“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die nur geringe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig Erträge im kurzen Laufzeitspektrum erzielen möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der möglichen Wertschwankungen Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte eher kurzfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil – „Mäßig“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die mäßige Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig kurz- bis mittelfristig an moderaten Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der möglichen Wertschwankungen Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte kurz- bis mittelfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil – „Ertragsorientiert“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die erhöhte Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig mittel- bis langfristig an möglichen höheren Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch erhöhte Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte mittel- bis langfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil – „Chancenorientiert“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an möglichen hohen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikoprofil – „Spekulativ“

Der Fonds eignet sich für insbesondere Anleger, die sehr hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an sehr hohen möglichen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch sehr hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

4. Die Rechtsstellung der Anteilhaber

Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen im eigenen Namen und für gemeinschaftliche Rechnung der

Anteilinhaber nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten an. Das zur Verfügung gestellte Kapital und die damit erworbenen Vermögenswerte bilden das Fondsvermögen, das gesondert von dem eigenen Vermögen der Verwaltungsgesellschaft gehalten wird.

Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anteilinhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilinhaber seine Rechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anteilinhaber selbst und mit seinem eigenen Namen im Anteilinhaberregister des Fonds eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anteilinhaber über eine Zwischenstelle in einen Fonds investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anteilinhabers unternimmt, können nicht unbedingt alle Rechte unmittelbar durch den Anteilinhaber gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anteilinhabern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

5. Anlageziele des Fonds

Ziel der Anlagepolitik ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel. Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds sein Vermögen in Wertpapiere weltweit, die dem Prinzip der „Nachhaltigkeit“ Rechnung tragen. Dabei unterliegen die Emittenten hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen Beschränkungen.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die vorgenannten Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds sein Vermögen in Emittenten, welche unter besonderer Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsgedankens (insbesondere hohe Standards in Bezug auf unternehmerische, soziale und ökologische Verantwortung („ESG“) und ökologische Nachhaltigkeit) ausgewählt werden und zumindest zu einem der nachhaltigen Entwicklungsziele der UNO („UN-SDG“) beitragen. Hierzu analysiert der Nachhaltigkeitsberater ACATIS Fair Value Investment AG nach dem ACATIS Fair Value Nachhaltigkeitsansatz Emittenten basierend auf einer proprietären „ESG- und Nachhaltigkeitsmethodik“ („Nachhaltigkeitsmethodik“). Jeder Emittent wird dabei im Zuge eines mehrstufigen Prozesses in Hinblick auf seine ESG- Performance sowie seinen Beitrag zu den 17 nachhaltigen Entwicklungszielen der UN (SDG) analysiert. Die Grundlage für diese Analyse sind Daten und Informationen von ISS Stoxx, die von der Ethifinance GmbH bereitgestellt werden. Dabei werden nur Emittenten im Rahmen der Nachhaltigkeitsmethodik beurteilt, für welche eine angemessene Datengrundlage besteht oder ein von der ACATIS Fair Value Investment AG beauftragtes, individuelles Nachhaltigkeitsrating erstellt wurde.

Zu Beginn wird jeder Emittent dahingehend analysiert, ob ein Verstoß gegen den UN Global Compact oder die ILO-Kernarbeitsnormen (z.B. missbräuchliche Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Verletzung der Menschenrechte auch in der Lieferantenkette) besteht (Normbasiertes Screening), ob Verstöße gegen festgelegte Ausschlusskriterien mit 0% Toleranz (z.B. Fossile Brennstoffe und strategische Rüstung) vorliegen. In einem weiteren Schritt wird berücksichtigt, in welchen Bereichen der jeweilige Emittent seinen Umsatz erwirtschaftet. Der Emittent darf dabei nicht mehr als 5% Umsatz in festgelegten Bereichen, wie z.B. Nuklearenergie, Alkohol, Tabak, Glücksspiel oder Pornografie, erzielen. Im nächsten Schritt wird der ESG-Score des Emittenten betrachtet. Die Ermittlung des ESG-Scores basiert auf der Beurteilung von ökologischen (E), sozialen (S) und unternehmerischen (G) Merkmalen. Die Relevanz der beurteilten Merkmale wird dabei durch die Branchenzugehörigkeit des Emittenten beeinflusst. Der Emittent darf dabei einen definierten ESG-Score nicht unterschreiten. Auf die Berücksichtigung des ESG-Scores kann verzichtet werden, sofern

das Anlageprodukt nachweislich und vollumfänglich über positive Nachhaltigkeitsauswirkungen verfügt und dabei nicht gegen die im Nachhaltigkeitsprozess definierten Ausschlusskriterien verstößt. Die Nachhaltigkeitsmethodik beurteilt in einem abschließenden Schritt die Emittenten auf ihren Beitrag zu den 17 nachhaltigen Entwicklungszielen der UN. Hierbei muss jeder Emittent einen positiven Beitrag zu zumindest einem SDG leisten oder taxonomiekonforme Umsätze vorweisen.

In Bezug auf die Nachhaltigkeitsbeurteilung von Staaten und supranationalen Organisationen werden neben diversen ethischen Ausschlusskriterien (z.B. Besitz von Nuklearwaffen, Bestehen der Todesstrafe, fehlende Ratifizierung der UN-Konvention zur Biodiversität) auch der „Freiheitsgrad“ von Staaten berücksichtigt. Für die Beurteilung des „Freiheitsgrades“ eines Staates stellt der Nachhaltigkeitsberater auf die Beurteilungen von Freedom House ab. Freedom House stuft den „Freiheitsgrad“ eines Staates, basierend auf umfangreichen Analysen, auf einer Skala von 1 (am freiesten) bis 7 (am wenigsten frei). Es erfolgen keine Investitionen in „nicht freie“ Staaten gemäß der Beurteilungsmethodologie von Freedom House.

Der Fondsmanager berücksichtigt die Entwicklung der Ergebnisse der dargestellten ESG- und Nachhaltigkeitsmethodik von bestehenden Anlagen fortlaufend. Negative Veränderungen investierter Anlagen können, in Abhängigkeit der Veränderung, zu einer Verringerung des Beteiligungsausmaßes des Teilfonds oder zu einer vollständigen Desinvestition der betreffenden Anlage führen. Dabei wird der Fondsmanager sicherstellen, dass solche Verfügungen stets unter Berücksichtigung des besten Interesses der Anleger erfolgen.

Daneben beobachtet der Fondsmanager fortlaufend die bestehenden Anlagen in Bezug auf auftretende und pendente Kontroversen, die nicht mit der ESG- und Nachhaltigkeitsmethodik konform sind. Bei Auftreten solcher Kontroversen kann das Ethik-Gremium mit der unabhängigen Beurteilung des Sachverhaltes betraut werden und ggfs. eine Empfehlung abgeben.

Bei der Auswahl der verschiedenen Einzeltitel, nach Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsmethodik, verfolgt der Fonds einen Value-Ansatz, d.h. er versucht, den „fairen“ oder „angemessenen“ Preis eines Wertpapiers („inneren Wert“) anhand von betriebswirtschaftlichen Daten und dem ökonomischen Umfeld eines Unternehmens zu ermitteln.

Weitere Informationen zur Funktionsweise der ESG- und Nachhaltigkeits-Methodologie, zu ihrer Integration in den Anlageprozess, zu den Auswahlkriterien sowie zu den ESG- und Nachhaltigkeits-Richtlinien können auf der Website <https://www.acatis.de/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungen> abgerufen werden.

Zu diesem Zweck beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, den Anlegern eine Auswahl an Teilfonds (die "Teilfonds") anzubieten, die in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend als „Ziel-OGA“, „Zielfonds“ oder als „Investmentfonds“ bezeichnet), Aktien, Zertifikate sowie sonstige Wertpapiere und zulässige Vermögenswerte anlegen.

Die Rechte der Anleger, die den Fonds über einen Finanzintermediär gezeichnet haben, können beeinträchtigt werden, wenn im Zusammenhang mit Fehlern im Nettoinventarwert oder der Nichteinhaltung der für den Fonds oder den betreffenden Teilfonds geltenden Anlagebestimmungen Entschädigungen gezahlt werden.

Die Teilfonds können sich insbesondere nach deren Anlageschwerpunkt unterscheiden. Es werden derzeit Anteile der folgenden Teilfonds angeboten:

6. 1. Anlagepolitik des Teilfonds *ACATIS Fair Value Modular Vermögensverwaltungsfonds Nr.1*

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, das nachhaltige Anlagen, ohne Verwendung eines Index als Referenzwert, zum Ziel hat und qualifiziert gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Der Teilfonds investiert mindestens 80 % des Netto-Teilfondsvermögens in Vermögenswerte von Emittenten, die der im Abschnitt „Anlageziele des Fonds“ dargestellten ESG- und Nachhaltigkeits- Methodologie entsprechen. Um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen, darf der Teilfonds auch Derivate einsetzen (beispielsweise im Zuge einer CO₂-Neutralisierung des Portfolios).

Der Fonds berücksichtigt durch den Auswahlprozess die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.

Weitere Details dazu können Sie aus dem Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ entnehmen.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Durch die Erschließung möglichst vieler, idealerweise unkorrelierter Ertragsquellen, wird für den Teilfonds ACATIS Fair Value Modular Vermögensverwaltungsfonds Nr. 1 ein langfristig optimales Ertrags-Risiko-Verhältnis angestrebt. Dabei kann direkt oder indirekt in Anlageinstrumente investiert werden.

Für den Teilfonds können, dem Grundsatz der Risikostreuung folgend, weltweit, einschließlich der Schwellenländer, Aktien, REITS, Renten, Genussscheine sowie in Zertifikate, welche Finanzindices, Aktien, Zinsen und Devisen als unterliegenden Basiswert beinhalten, sowie Zertifikate oder anderen erlaubten Basiswerten (die die Wertentwicklung eines Basiswertes 1:1 wiedergeben und die an Börsen, auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - "geregelte Märkte" - amtlich notiert oder gehandelt werden) nachbilden, erworben werden. Der Teilfonds wird im Rahmen seiner Anlagepolitik mindestens 25% des Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß Artikel 4 Nr. 1 i) des Verwaltungsreglements investieren.

Bis zu 10 % des Netto-Teilfondsvermögens können in Anteile an Investmentfonds entsprechend Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investiert werden.

Darüber hinaus darf der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements investieren.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte genutzt. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospektim Einklang mit der Richtlinie 2015/2365/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Portfolioverwaltung darf der Teilfonds Derivate, Zertifikate mit eingebetteten Derivatbestandteilen (Discount-, Bonus-, Hebel-, Knock-out-Zertifikate etc.) sowie sonstige Techniken und Instrumente gemäß Artikel 4 Nr. 6 des Verwaltungsreglements einsetzen. Beziehen sich diese Techniken und Instrumente auf die Verwendung von Derivaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 1. g) des Verwaltungsreglements, so müssen die betreffenden Anlagebeschränkungen von Artikel 4 des Verwaltungsreglements berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Artikel 4 Nr. 7 betreffend Risikomanagementverfahren bei Derivaten zu beachten.

Im Rahmen von OTC-Geschäften kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Form von zur Verfügung gestelltem Bankguthaben zur Reduktion des Kontrahentenrisikos akzeptieren. Je Kontrahent werden hierfür bestimmte Währungsfestgelegt, die ausgetauscht werden. Unbare Sicherheiten werden nicht akzeptiert.

Die Sicherheiten können jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden ohne Risikoabschlag bewertet.

Der Umfang der Besicherung wird unter Berücksichtigung des Minimum Transfer Amounts 100 % betragen.

Die vom Kontrahenten erhaltenen Barsicherheiten im Rahmen von OTC-Geschäften werden lediglich vollständig in einen oder eine Kombination aus den folgenden Vermögensgegenständen angelegt:

- Staatsanleihen von hoher Qualität;
- Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds (CESR 10-049);
- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der Richtlinie 2009/65/EG

Bei der Investition der Cash-Sicherheiten finden die Emittenten- bzw. Kontrahentengrenzen aus Artikel 4 Nr. 3. des Verwaltungsreglements analoge Anwendung. Durch die Anlage der Cash-Sicherheiten kann der Teilfonds unter anderem einem Kontrahentenausfall-, Zins- oder Marktrisiko ausgesetzt sein.

Die Gegenpartei der OTC-Geschäfte nimmt keinen Einfluss auf das Portfoliomanagement, d.h. die Auswahl liegt alleine in der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft.

Erläuterung zur Funktionsweise von Zertifikaten:

Zertifikate sind meist börsennotierte Schuldverschreibungen. Die Preisentwicklung von Zertifikaten ist abhängig von der Entwicklung des unterliegenden Basiswertes und der vertraglichen Ausgestaltung. Dabei kann sich der Preis des Zertifikates gegenüber dem Preis des Basiswertes stärker, schwächer, gleich stark oder völlig unabhängig entwickeln. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann es zu einem Totalverlust des Wertes kommen.

Genaue Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des nachstehenden Verwaltungsreglements enthalten. Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

7. Risikoprofil des *ACATIS Fair Value Modulor Vermögensverwaltungsfonds Nr.1*

Risikoprofil – „Chancenorientiert“

Der Fonds eignet sich insbesondere für Anleger, die hohe Risiken akzeptieren und dabei gleichzeitig langfristig an möglichen hohen Erträgen partizipieren möchten. Aufgrund der Anlagepolitik verbunden mit den Anlagezielen ist der Anleger bereit, je nach Ausmaß der Wertschwankungen der Investments des Teilfonds kurzfristig auch hohe Kapitalverluste in Kauf zu nehmen. Der Anlagehorizont des Anlegers sollte langfristig sein.

Die Verwaltungsgesellschaft ist bemüht, die Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Sondervermögens zu minimieren.

Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Überwachung des Gesamtrisikos

Global Exposure:

Zur Überwachung des Marktrisikos wird das Global Exposure mittels eines relativen Value-at-Risk Ansatzes berechnet.

Vergleichsvermögen:

Als Vergleichsvermögen wird eine Kombination aus zwei Indizes herangezogen. Diese beiden Indizes setzen sich wie folgt zusammen:

1. 80% des Vergleichsvermögens bildet ein Aktienindex mit folgendem Profil:
 - Der Index bietet Zugang zu den weltweit führenden Unternehmen in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien.
 - Der Index setzt sich aus drei ESG-Teilindizes zusammen mit Fokus auf Environmental Leaders, Social Leaders und Governance Leaders.
 - Der Index wird in EUR berechnet und ist auf Nachhaltigkeit ausgerichtet.
2. 20% des Vergleichsvermögens bildet ein Fixed-Income-Index mit dem folgenden Profil:
 - Weltweite Staatsanleihen, Pfandbriefe und Unternehmensanleihen mit Laufzeiten von mindestens einem Jahr und Investment-Grade Rating.
 - Die enthaltenen Anleihen sind in Bezug auf ihre Laufzeit, Rating und Herkunftsland breit diversifiziert.
 - Der Index wird in USD berechnet und es besteht eine breite Diversifizierung hinsichtlich der Fälligkeiten der einzelnen Anleihen.

Leverage:

Es wird erwartet, dass die durch den Einsatz von Derivaten und anderen Finanzprodukten mit derivativen Komponenten hervorgerufene Hebelwirkung (Leverage) bis zu 200 % des Fondsvolumens beträgt. Abhängig von der Marktsituation ist der Leverage-Wert jedoch Schwankungen ausgesetzt, so dass es kurzfristig zu Überschreitungen des erwarteten Wertes kommen kann. Der Leverage-Wert wird täglich durch die Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Hinweis zur Leverage-Berechnung:

Die Berechnung erfolgt auf Basis der Summe der Nennwerte wie in den Boxen 24 und 25 der ESMA-Richtlinie 10-788 dargelegt.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken können Risikoindikatoren (key risk indicators) herangezogen werden. Die Risikoindikatoren können dabei quantitativer oder qualitativer Natur sein und orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten und dienen der Risikomessung der betrachteten Aspekte.

8. Allgemeine Risikohinweise

Die Anlage in Anteile eines Fonds ist mit Risiken verbunden z.B. Aktien-, Zins-, Kredit-, Liquiditätsrisiken. Vor der Anlage in Anteile des jeweiligen Teilfonds sollte der Anleger daher die nachfolgend beschriebenen Risikohinweise zusammen mit den anderen im Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement enthaltenen Informationen sorgfältig lesen

und bei der Anlageentscheidung berücksichtigen.

Bei der Anlage in den jeweiligen Teilfonds ist zu beachten, dass diese erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen mit möglichen Chancen und Risiken für den Kapitalanleger unterliegen können. Aufgrund verschiedener Risikoparameter und Einflussfaktoren kann dies zu entsprechenden Kursgewinnen oder Kursrückgängen innerhalb des jeweiligen Teilfonds für den Kapitalanleger führen. Mögliche Risikoparameter und Einflussfaktoren für den Fonds sind. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Die Liste der im Folgenden aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die Anteile des jeweiligen Teilfonds ist nicht abschließend. Die Reihenfolge, in der die Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeiten ihres Eintritts noch über die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Mögliche Risikoparameter und Einflussfaktoren für den jeweiligen Teilfonds sind:

Risiken einer Fondsanlage

Schwankung des Anteilwerts

Der Anteilwert berechnet sich aus dem Wert des Teilfonds, geteilt durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Der Wert des Teilfonds entspricht dabei der Summe der Marktwerte aller Vermögensgegenstände im Teilfondsvermögen abzüglich der Summe der Marktwerte aller Verbindlichkeiten des Teilfonds. Der Anteilwert ist daher von dem Wert der im Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Teilfonds abhängig. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Anteilwert.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagebedingungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Genehmigung der CSSF ändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlagestrategie zudem innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung des Verwaltungsreglements und deren Genehmigung durch die CSSF ändern.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang unter Beachtung von Artikel 9 Nr. 2 des Verwaltungsreglements sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil beeinträchtigen, sein. Daneben kann die CSSF anordnen, dass die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile auszusetzen hat, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit erforderlich ist. Der Anteilinhaber kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Nettoinventarwert pro Anteil sinken; z. B. wenn die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Nettoinventarwert pro Anteil nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Einer Aussetzung kann ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile direkt eine Auflösung des Fonds folgen, z.B. wenn die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Fonds kündigt, um den Fonds aufzulösen. Für den Anteilinhaber besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm wesentliche Teile des investierten Kapitals für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen.

Auflösung oder Verschmelzung des Fonds oder Teilfonds

Der Verwaltungsgesellschaft steht das Recht zu, den Fonds oder Teilfonds jederzeit nach freiem Ermessen aufzulösen. Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft den Fonds oder Teilfonds mit einem anderen, von ihr oder von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds oder Teilfonds verschmelzen. Für den Anteilinhaber besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anteilinhabers ausgebucht werden, kann der Anteilinhaber mit Ertragssteuern belastet werden.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das luxemburgische Recht und das Verwaltungsreglement vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik beispielsweise auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z. B. Marktenge, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Performance-Risiko

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Teilfonds kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien der Verwaltungsgesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlungszusage bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Teilfonds. Ferner können für den Teilfonds erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren als beim Erwerb zu erwarten war. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem, insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren.

Risiken der Wertentwicklung der Teilfonds bzw. aus dem Anlagespektrum

Allgemeines Marktrisiko

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des/der Teilfonds investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. Investiert ein Teilfonds direkt oder indirekt in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, ist er den – auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden – generellen Trends und Tendenzen an den Märkten, insbesondere an den Wertpapiermärkten, ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anteilinhaber Anteile des Teilfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Teilfonds befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Teilfonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Obwohl jeder Teilfonds stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an der Börse oder einem anderen organisierten Marktzugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Anleger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (Reverse Convertibles), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Risiken im Zusammenhang mit Zielfonds (OGAW / OGA)

Die Risiken der Zielfonds, die für den Teilfonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des Teilfonds reduziert werden. Da die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumuliert und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagers übereinstimmen. Die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds wird oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht den Annahmen oder Erwartungen, so kann ggf. erst deutlich verzögert reagiert werden, indem die Zielfondsanteile zurückgegeben werden.

Zielfonds, an denen der Teilfonds Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. In einem solchen Fall ist die Verwaltungsgesellschaft oder der Fondsmanager daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie diese gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Bei Anlagen in Zielfonds kann es auf Ebene der Zielfonds ebenfalls zur Erhebung eines Ausgabeaufschlags und Rücknahmeabschlags kommen. Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Dies kann zu einer doppelten Kostenbelastung führen.

Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen auf nicht im Teilfondsvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen

Die Risiken von Schuldverschreibungen (Zertifikate, strukturierte Produkte etc.), die für den Teilfonds erworben werden und auf nicht im Fondsvermögen enthaltene Vermögensgegenstände als Basiswerte bezogen sind, stehen in engem Zusammenhang mit den speziellen Risiken solcher Basiswerte bzw. von diesen Basiswerten unter Umständen verfolgten Anlagestrategien wie z.B. Rohstoffe als Basiswerte (siehe beispielsweise nachfolgend „Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Zielfonds (OGAW / OGA)“. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensgegenstände innerhalb des Teilfonds reduziert werden.

Besondere Risiken bei der Anlage in Zertifikaten

Bei der Anlage in Zertifikaten besteht das Risiko, dass, auch wenn diese an einer Börse notiert sind oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden, aufgrund einer gewissen Illiquidität kein geregelter Marktpreis dieser Zertifikate verfügbar ist. Dies ist in erhöhtem Maße der Fall, wenn die Zertifikate zu einem erheblichen Anteil durch den Teilfonds gehalten werden sowie bei OTC-Geschäften. Um dem damit verbundenen Bewertungsrisiko entgegenzuwirken, kann die Verwaltungsgesellschaft in eigenem Ermessen die Bewertung durch einen unabhängigen Market Maker heranziehen. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Veräußerung von Zertifikaten aus vorgenannten Gründen höhere Abschläge zum eigentlichen Preis in Kauf genommen werden müssen. Zudem besteht bei Zertifikaten ein Adressenausfallrisiko (siehe Absatz Adressenausfallrisiko, Kontrahentenrisiko).

Risiken aus dem Einsatz von Derivaten

Bei Teilfonds, die derivative Finanzinstrumente einsetzen, kann nicht garantiert werden, dass die Performance der derivativen Finanzinstrumente positive Auswirkungen für den Teilfonds und seine Anteilsinhaber haben wird. Durch die Hebelwirkung von Derivaten kann der Wert des Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden. Anders als bei herkömmlichen Wertpapieren kann aufgrund der einhergehenden Hebelwirkung, der Wert des Netto-Teilfondsvermögens erheblich stärker sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden. Finanzterminkontrakte, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung eingesetzt werden, sind ebenfalls mit erheblichen Chancen und Risiken verbunden, da jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Kursveränderungen können somit zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten innerhalb des Teilfondsvermögens führen. Hierdurch können sich das Risiko und die Volatilität des Teilfonds erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit OTC-Geschäften

Der Teilfonds kann grundsätzlich im OTC-Markt Geschäfte (insbesondere Derivate) abschließen (sofern dies in der [jeweiligen teilfondsspezifischen] Anlagepolitik Erwähnung findet). Hierbei handelt es sich um außerbörsliche individuelle Vereinbarungen. In OTC-Märkten sind die Transaktionen weniger stark reguliert als an einer organisierten Börse. OTC-Derivate werden direkt mit der Gegenpartei durchgeführt und nicht über eine anerkannte Börse oder Abrechnungsstelle. Gegenparteien bei OTC-Derivaten genießen nicht denselben Schutz wie an anerkannten Börsen (z. B. Performancegarantie einer Abrechnungsstelle). Durch den Abschluss von OTC-Geschäften ist der jeweilige Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung gar nicht, unvollständig oder aber verspätet nachkommt (Kontrahentenrisiko). Zudem können Anlagen in OTC-Derivaten dem Risiko unterschiedlicher Bewertungen aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmethoden ausgesetzt sein. Weiterhin im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die über standardisierte Vertragsbedingungen verfügen, laufen OTC-Derivate im

Allgemeinen durch Verhandlungen mit der anderen Partei ab. Es besteht daher das Risiko, dass sich die Parteien über die Auslegung der Vertragsbedingungen nicht einig werden (Rechts- oder Dokumentationsrisiko).

Dies kann eine Auswirkung auf die Entwicklung des jeweiligen Teilfonds zur Folge haben und unter Umständen zum teilweisen oder vollständigen Verlust eines nicht realisierten Gewinns führen.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag eines Teilfonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Risiken im Zusammenhang mit Währungen

Hält ein Teilfonds direkt oder indirekt Vermögenswerte, die auf Fremdwährungen lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung des Teilfonds führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Anteilklassen, deren Währung nicht auf die jeweilige Teilfondswährung lautet, können entsprechend einem abweichenden Währungsrisiko unterliegen. Dieses Währungsrisiko kann im Einzelfall gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. In diesen Fällen können Ereignisse, die sich auf diese Vermögensgegenstände oder Märkte auswirken, stärkere Effekte auf das Fondsvermögen haben, so können verhältnismäßige größere Verluste für das Fondsvermögen entstehen als bei einer weiter gestreuten Anlagepolitik. Hält ein Teilfonds nur eine begrenzte Anzahl Wertpapiere und gilt als konzentriert, kann der Wert des Teilfonds stärker schwanken als bei einem diversifizierten Teilfonds, der eine größere Anzahl an Wertpapieren hält. Die Auswahl der Wertpapiere in einem konzentrierten Portfolio kann auch zu einer branchenbezogenen und geographischen Konzentration führen. Bei Teilfonds mit geografischer Konzentration kann der Wert des Teilfonds anfälliger für nachteilige wirtschaftliche, politische, Devisen-, Liquiditäts-, Steuer-, rechtliche oder regulatorische Ereignisse sein, die den relevanten Markt betreffen.

Risiko von Negativzinsen

Für die Anlage von liquiden Mitteln des Teilfonds bei der Verwahrstelle oder anderen Kreditinstituten ist in der Regel ein Zinssatz vereinbart, der internationalen Zinssätzen abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinken diese Zinssätze unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der jeweiligen Zentralbanken können kurz-, mittel- als auch langfristige Guthaben bei Kreditinstituten eine negative Verzinsung erzielen.

Unternehmensspezifisches Risiko

Die Kursentwicklung der von einem Teilfonds direkt oder indirekt gehaltenen Wertpapiere ist auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des jeweiligen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ungeachtet einer auch ggf. sonst allgemein positiven Börsenentwicklung.

Risiko in Verbindung mit kleineren Unternehmen

Aktien kleinerer Unternehmen können weniger liquide und volatiler sein als die Aktien von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung und sind tendenziell mit einem vergleichsweise höheren finanziellen Risiko verbunden.

Risiko in Verbindung mit dem Ausschluss von Wertpapieren/Vermögensgegenstände

Der Ausschluss von Unternehmen aus dem Portfolio eines Teilfonds, die bestimmte Kriterien (z.B. soziale oder nachhaltige Faktoren) nicht erfüllen oder die nicht als sozial verantwortungsvoll betrachtet werden, kann dazu führen, dass sich der Teilfonds im Vergleich zu ähnlichen Teilfonds, die solche Grundsätze nicht haben, unterschiedlich entwickelt.

Absicherungsrisiko

Der Teilfonds kann Maßnahmen ergreifen, die auf den Ausgleich bestimmter Risiken ausgerichtet sind. Diese könnten nicht einwandfrei funktionieren, bisweilen nicht praktikabel sein oder vollständig versagen. Der Teilfonds kann in seinem Portfolio Absicherungen einsetzen, um Währungs-, Durations-, Markt- oder Kreditrisiken zu mindern, und um in Bezug auf bestimmte Anteilklassen das Währungsrisiko oder die effektive Duration der Anteilklasse abzusichern. Mit der Absicherung sind Kosten verbunden, die die Wertentwicklung der Anlage mindern.

Herabstufungsrisiko

Ein Teilfonds kann in Anleihen mit Investment-Grade Rating investieren und diese auch nach einer anschließenden Herabstufung halten, um einen Notverkauf zu vermeiden. Sofern der Teilfonds solche herabgestuften Anleihen hält, besteht ein erhöhtes Zahlungsausfallrisiko, das wiederum das Risiko eines Kapitalverlusts des Teilfonds beinhaltet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite bzw. der Anteilwert des Teilfonds (oder beides) schwanken können.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Schwellenländer

Mit der möglichen Anlage in Zielfonds und/oder Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem rasanten wirtschaftlichen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchschreiten, und in diesem Zusammenhang kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dieser Entwicklungsprozess ebenfalls in den kommenden Jahren andauert. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringerer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und weniger liquide zu sein. Andere Faktoren (wie politische Veränderungen, Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiko

Die Liquidität eines Teilfonds kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, die dazu führen können, dass der Teilfonds Rücknahmeanträge zeitweilig nicht bearbeiten kann und sogar in Ausnahmesituationen zu einem Absinken der Vermögenswerte des Teilfonds und damit zu einer Liquidation unter den gesetzlich bestimmten Bedingungen führen kann. Liquiditätsrisiken können zum Beispiel entstehen, wenn unter bestimmten Marktbedingungen liquide Wertpapiere schwer zu verkaufen sind, obwohl für den Teilfonds grundsätzlich nur in solche Instrumente investiert werden darf, die jederzeit ohne hohe Preisabschläge verkauft werden können. Es kann daher nicht ausgeschlossen

werden, dass das Transaktionsvolumen je nach Marktlage erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein kann. Der Teilfonds kann zudem im Falle von erhöhten Kauf- und Verkaufsaufträgen von Anlegern, möglicherweise dazu gezwungen sein, Vermögensgegenstände zu schlechteren Konditionen als geplant zu kaufen oder verkaufen, um die Liquidität des Teilfonds aufrecht zu erhalten, was sich ebenfalls negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken kann.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Teilfonds Kredite aufnehmen. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Teilfondsvermögen auswirken. Muss die Verwaltungsgesellschaft einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im Teilfonds vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Der Teilfonds kann Investitionen in verschiedenen Regionen/Ländern durchführen. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des Teilfonds kommen. Der Teilfonds kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann Teilfonds gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des Teilfonds nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Operationelle und sonstige Risiken der Teilfonds

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Kauf- und Verkaufsaufträge von Anteilhabern fließt dem Teilfondsvermögen Liquidität zu bzw. vom Teilfondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des Teilfonds führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann die Verwaltungsgesellschaft / den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Liquidität belastend auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht zu adäquaten Bedingungen anlegen kann.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Teilfonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Adressenausfallrisiko, Kontrahentenrisiko

Der Teilfonds führt Transaktionen über oder mit Maklern, Clearingstellen, Kontrahenten und anderen Beauftragten durch. Demnach unterliegt der Teilfonds dem Risiko, dass eine solche Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderer Ursachen. Das Adressenausfallrisiko (Kreditrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung bei Fälligkeit auszufallen, obwohl die Gegenleistung bereits erbracht ist. Dies gilt für alle gegenseitigen Verträge, die für Rechnung des Teilfonds geschlossen werden. Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die

besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl von Wertpapieren kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Die Verluste durch den Vermögensverfall eines Ausstellers wirken sich in dem Maße aus, in dem Wertpapiere dieses Ausstellers für den Teilfonds erworben worden sind.

Cyberisikohinweis

Die Verwaltungsgesellschaft und ihre Dienstleistungsanbieter können anfällig für eine Gefährdung der Betriebs- und Informationssicherheit durch Cybersicherheitsvorfälle und diesbezügliche Risiken sein. Allgemein können Cybersicherheitsvorfälle das Ergebnis vorsätzlicher Angriffe oder unbeabsichtigter Ereignisse dritter Parteien sein. Cyber-Angriffe umfassen unter anderem das Erlangen unbefugten Zugriffs auf digitale Systeme (z. B. durch "Hacking" oder mithilfe von Schadsoftware) zum Zwecke der Entwendung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, der Beschädigung von Daten oder der Verursachung betrieblicher Störungen. Cyber-Angriffe können auch auf anderem Wege - d.h. ohne Erlangung unbefugten Zugriffs - erfolgen, beispielsweise indem der Zugriff auf Dienstleistungen auf Internetseiten verhindert wird (d. h. Versuche, Webdienste lahmzulegen, sodass diese nicht mehr für die vorgesehenen Nutzer zur Verfügung stehen). Cybersicherheitsvorfälle, die sich auf betroffene Personen auswirken, können Störungen verursachen und den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen, was potenziell zu finanziellen Verlusten führen kann, u.a. indem ein Teilfonds daran gehindert wird, seinen Nettoinventarwert zu berechnen, die Ausführung von Handelsgeschäften für ein Portfolio des Teilfonds erschwert wird, Anteilinhaber keine Geschäfte mit dem Teilfonds tätigen können, gegen geltende Datenschutz- und Datensicherheitsgesetze oder andere Gesetze kommt, Geldbußen und Strafen durch Aufsichtsbehörden verhängt werden, Reputationsschäden entstehen oder Kosten für Erstattungen, anderweitige Entschädigungen oder Abhilfemaßnahmen, Anwaltsgebühren oder Kosten durch weitere Compliance-Vorgaben anfallen. Ähnliche nachteilige Konsequenzen können sich aus Cybersicherheitsvorfällen ergeben, die zu Beeinträchtigungen bei Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, bei Kontrahenten, mit denen ein Teilfonds Geschäfte eingeht, bei staatlichen und sonstigen Aufsichtsbehörden, bei Börsenplätzen und sonstigen Finanzmarktteilnehmern, Banken, Börsenmaklern und -händlern, Versicherungsgesellschaften und sonstigen Finanzinstituten und anderen Parteien führen. Zwar wurden Informationsrisikomanagementsysteme und Notfallpläne zu dem Zweck konzipiert, die Risiken im Zusammenhang mit der Cybersicherheit zu reduzieren. Dennoch unterliegen Risikomanagementsysteme für Cybersicherheit oder Notfallpläne naturgemäß Beschränkungen, einschließlich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht identifiziert werden können bzw. nicht identifiziert wurden. Zudem entziehen sich die Cybersicherheitspläne und -systeme der Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Emittenten von Wertpapieren, in die ein bestimmter Teilfonds investiert, der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft.

Länder-/ Regionen- und Branchenrisiko

Der Wert des Teilfondsvermögens kann außerdem durch unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderungen in der Politik von Staaten, Beschränkung von Auslandsinvestitionen und Währungsrückführungen sowie sonstige Entwicklungen und geltende Gesetze bzw. Verordnungen nachteilig beeinflusst werden. Fokussiert sich ein Teilfonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder, Regionen oder Branchen, reduziert dies die Risikostreuung. Folglich ist der Teilfonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen, sowie von der allgemeinen Entwicklung als auch von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen, abhängig.

Rechtliche und politische Risiken

Für den jeweiligen Teilfonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen luxemburgisches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil eines Teilfonds bzw. des Anteilinhabers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen

einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis eines Teilfonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien nicht, verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt bzw. die Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht auch bei der Rückabwicklung von Sicherheiten für den Fonds.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken von Vermögensgegenständen

Der Fondsmanager trifft Anlageentscheidungen grundsätzlich unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Nachhaltigkeitsrisiken können durch ökologische und soziale Einflüsse auf einen potenziellen Vermögensgegenstand entstehen sowie aus der Unternehmensführung (Corporate Governance) des Emittenten eines Vermögensgegenstands.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann dabei entweder eine eigene Risikoart darstellen oder auf andere für den Teilfonds relevante Risikoart wie Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kreditrisiko oder operationelles Risiko verstärkend einwirken und in diesem Zusammenhang mitunter wesentlich zum Gesamtrisiko des Teilfonds beitragen.

Sofern Nachhaltigkeitsrisiken eintreten, können sie einen wesentlichen Einfluss – bis hin zu einem Totalverlust – auf den Wert und/oder die Rendite der betroffenen Vermögensgegenstände haben. Solche Auswirkungen auf einen Vermögensgegenstand können die Rendite des Teilfonds negativ beeinflussen.

Ziel der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den Fondsmanager ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die betroffenen Vermögensgegenstände bzw. das Gesamtportfolio des Teilfonds zu minimieren.

Die Nachhaltigkeitsaspekte, die einen negativen Einfluss auf die Rendite des Teilfonds haben können, werden in Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (nachfolgend „ESG“) unterteilt. Während zu den Umweltaspekten z.B. der Klimaschutz zählt, gehören zu den sozialen Aspekten z.B. die Einhaltung von Vorgaben zur Sicherheit am Arbeitsplatz. Die Berücksichtigung der Einhaltung von Arbeitnehmerrechten und des Datenschutzes sind unter anderem Bestandteile der Governance-Aspekte. Daneben werden ebenfalls die Aspekte des Klimawandels berücksichtigt, einschließlich physischer Klimaereignisse oder -bedingungen wie Hitzewellen, der steigende Meeresspiegel und die globale Erwärmung.

Emittenten-spezifisches Risiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Die Risiken im Zusammenhang mit ESG-Aspekten, können sich negativ auf den Marktpreis einer Anlage eines Vermögensgegenstandes auswirken.

Der Marktwert von Finanzinstrumenten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten und / oder sich (auch) nicht dazu bekennen in Zukunft ESG-Standards umzusetzen, kann durch sich materialisierende Nachhaltigkeitsrisiken negativ beeinflusst werden.

Solche Einflüsse auf den Marktwert können bspw. durch Reputationsschäden und / oder Sanktionen verursacht werden, weitere Beispiele sind physische Risiken sowie Übergangsrisiken, die z.B. durch den Klimawandel hervorgerufen werden.

Operative Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit

Der Teilfonds oder die Verwaltungsgesellschaft können aufgrund von Umweltkatastrophen, sozial-induzierten Aspekten in Bezug auf Angestellte oder Dritte sowie aufgrund von Versäumnissen in der Unternehmensführung, Verluste erleiden. Diese Ereignisse können durch mangelnde Beachtung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verstärkt werden.

9. Interessenkonflikte

Bei der Verwaltung des Fonds können folgende Interessenkonflikte entstehen. Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Verwaltungsgesellschaft, anderer Unternehmen aus der Gruppe der Verwaltungsgesellschaft, der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft, Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft, externer Unternehmen und Personen, die mit der Verwaltungsgesellschaft vertraglich verbunden sind, und sonstigen Dritten und
- Interessen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen und Insourcing-Mandate, Anlegern und Kunden der Verwaltungsgesellschaft oder
- Interessen von Anlegern und Kunden der Verwaltungsgesellschaft untereinander oder
- Interessen der Anleger und den von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen oder
- Interessen der verschiedenen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, anderen Unternehmen aus der Gruppe der Verwaltungsgesellschaft oder externen Unternehmen, die vertraglich mit Dienstleistungen zur Ermöglichung der gemeinsamen Portfolioverwaltung betraut wurden
- Persönliche Geschäfte mit Vermögenswerten, die in dem von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds gehalten werden, durch Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft oder Geschäftsleiter oder Mitarbeiter von Unternehmen, die von der Verwaltungsgesellschaft vertraglich mit Dienstleistungen zur Ermöglichung der gemeinsamen Portfolioverwaltung betraut wurden
- Geschäften zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw. Geschäften zwischen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“)

- „Frequent Trading“
- Festlegung der Cut off-Zeit
- IPO-Zuteilungen
- Übertragung einer oder mehrerer Funktionen auf eine andere Gesellschaft
- Ausübung der Stimmrechte aus den zu den Fonds gehörenden Aktien
- Aufgaben der Verwahrstelle
- Interessen von Anlegern, die ihre Anlagen zurücknehmen wollen und Anlegern, die ihre Anlagen im Fonds aufrechterhalten wollen
- Zielsetzung der Anlageverwaltung, in illiquide Vermögenswerte zu investieren und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds.

Der Verwaltungsgesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Fonds geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte „Vermittlungsfolgeprovisionen“.

Sofern von der Verwaltungsgesellschaft vermittelte Investmentvermögen, bei denen es sich insbesondere um von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentvermögen handeln kann, in den Fonds erworben werden, kann die Gesellschaft für ihre Vermittlungsleistung eine Vergütung erhalten.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Gesellschaft folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Einrichtung eines Vergütungssystems, das keinen Anreiz, die persönlichen Interessen über die der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen oder Anleger und Kunden zu stellen, schafft
- Die vertraglich angebotenen Anlageberatungs- und Asset Management-Gesellschafter sind zur Vermeidung von Interessenkonflikten verpflichtet
- Regelungen für persönliche Geschäfte, die durch die Compliance-Abteilung kontinuierlich überwacht werden und eine Sperrliste, die persönliche Geschäfte mit bestimmten Vermögensgegenständen verbietet, um möglichen Interessenkonflikten zu begegnen
- Regelungen zur Offenlegung und zum Umgang mit der Annahme und der Gewährung von Zuwendungen
- Kontinuierliche Überwachung der Transaktionshäufigkeit in den von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen, um die Anleger benachteiligende Umschichtungen in den Investmentvermögen zu verhindern
- Implementierung von Maßnahmen zur Verhinderung stichtagsbezogener Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“) in den von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten

Investmentvermögen

- Verzicht auf Geschäfte auf eigene Rechnung mit von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios und Ausführung von Geschäften zwischen verschiedenen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen nur zur Erzielung besserer Handelsergebnisse, ohne dass dadurch eines der beteiligten Investmentvermögen benachteiligt würde.
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“) erfolgt auf Grundlage eines einheitlichen Zuteilungsgrundsatzes
- Bei Beauftragung (z.B. mit der Funktion des Asset Managers, Beraters, Brokers oder der Verwahrstelle) eng verbundener Unternehmen und Personen (insbesondere Gesellschafter), wird dieser Umstand den Anlegern gegenüber offengelegt
- Interne Maßnahmen zur Überwachung von dem Fonds benachteiligenden Market Impact durch Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- Untersagung von „Frequent Trading“ durch Geschäftsleiter und Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft durch Regelungen für persönliche Transaktionen und diesbezügliche Überwachung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen
- Vereinbarung von Cut-off-Zeiten mit den Verwahrstellen, um Spekulationen gegen die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen entgegenzuwirken
- Einheitliche interne Zuteilungsgrundsätze für IPO-Zuteilungen
- Die Übertragung einer oder mehrerer Funktionen auf eine andere Gesellschaft erfolgt mit dem Ziel der Erweiterung des Spektrums der von der Verwaltungsgesellschaft zu erbringenden Dienstleistungen
- Ausübung der Stimmrechte in dem Portfolio des Fonds erfolgt auf Basis der Empfehlungen einer externen, neutralen Anlageberatungsgesellschaft nach den Analyseleitlinien des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
- Die Verwahrstelle des Fonds handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ist vertraglich dazu verpflichtet, ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln
- Interessen von Anlegern, die ihre Anlagen zurückgeben wollen und Anlegern, die ihre Anlagen im Fonds aufrechterhalten wollen, werden bei der internen Liquiditätssteuerung berücksichtigt
- Entsprechendes gilt auch hinsichtlich des Konflikts zwischen der Zielsetzung der Anlageverwaltung, in illiquide Vermögenswerte zu investieren und den Rücknahmegrundsätzen des Fonds.

10. Performance (Wertentwicklung)

Eine Übersicht der Performance des jeweiligen Teilfonds wird in den wesentlichen Informationen für den Anleger (*Key Investor Information Document*) aufgeführt.

11. Anteile

Anteile an dem ACATIS Fair Value Modulor Vermögensverwaltungsfonds sind Anteile an den jeweiligen Teilfonds.

12. Die Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Fondsanteilen der genannten Teilfonds erfolgt zum Ausgabepreis, welcher sich aus dem Anteilwert sowie ggf. der in der Übersicht ausgewiesenen Verkaufsprovision zusammensetzt. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen im Rahmen der Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements vorübergehend oder endgültig einzustellen; bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Die Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den in diesem Verkaufsprospekt genannten Zahlstellen erworben werden.

Für die Festlegung der Annahmezeiten für Zeichnungsanträge sind die in den Bestimmungen des Verwaltungsreglements genannten Zeiten maßgeblich.

13. Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, unter anderem, aber nicht ausschließlich, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010, der CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den CSSF-Rundschreiben CSSF 13/556, CSSF 15/609, CSSF 17/650 und CSSF 17/661 betreffend die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie allen diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen, obliegt es allen Verpflichteten zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für dessen Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Zudem kann die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von dieser Beauftragter) sämtliche anderen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, des CRS- und des FATCA-Gesetzes benötigt.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet, nicht oder nicht vollständig vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente verspätet, nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft (oder einem von dieser Beauftragten) von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihrer Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet und berechtigt, die Fondsanteile der betreffenden Anleger zu sperren.

Zur Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates, der sogenannten 4. EU-Geldwäscherichtlinie, wurde das Gesetz vom 13. Januar 2019 über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer verabschiedet. Dies verpflichtet registrierte Rechtsträger, ihre wirtschaftlichen Eigentümer an das zu diesem Zweck eingerichtete Register zu melden.

Als „registrierte Rechtsträger“ sind in Luxemburg gesetzlich unter anderem auch Investmentgesellschaften und Investmentfonds bestimmt.

Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des Gesetzes vom 12. November 2004 ist beispielweise regelmäßig jede natürliche Person, die insgesamt mehr als 25% der Aktien oder Anteile eines Rechtsträgers hält oder diesen auf sonstige Weise kontrolliert.

Je nach spezieller Situation könnte dies dazu führen, dass auch Endanleger der Investmentgesellschaft bzw. des Investmentfonds mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden wären. Folgende Daten eines wirtschaftlichen Eigentümers können ab dem 1. September 2019 von jedermann auf der Internetseite der „Luxembourg Business Registers“ kostenlos eingesehen werden: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtstag und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Nur unter außergewöhnlichen Umständen kann nach einer kostenpflichtigen Einzelfallprüfung die öffentliche Einsichtnahme beschränkt werden.

14. Die Anteilwertberechnung

Zur Berechnung des Anteilwertes wird der Wert der Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten ("Netto-Fondsvermögen") an jedem Bewertungstag im Sinne der Vorschriften des Verwaltungsreglements ermittelt und durch die Anzahl der umlaufenden Anteile geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Weitere Einzelheiten zur Berechnung des Anteilwertes sind im Verwaltungsreglement, insbesondere in dessen Artikel 7 festgelegt.

15. Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über eine der Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile zu dem im Verwaltungsreglement des Fonds festgelegten Rücknahmepreis zu verlangen. Dabei können Anträge auf Umtausch von Anteilen bei der Register- und Transferstelle ausschließlich als Betragsorderaufträge eingereicht werden.

Für die Festlegung der Annahmezeiten für Rücknahmeanträge sind die in den Bestimmungen des Verwaltungsreglements genannten Zeiten maßgeblich.

Verwendung der Erträge und sonstige Zahlungen

Die Verwendung der Erträge wird für jede Anteilkategorie des jeweiligen Teilfonds festgelegt.

Sofern Erträge der betreffenden Anteilkategorie grundsätzlich zur Ausschüttung kommen können, finden die Bestimmungen des Artikels 11 des Verwaltungsreglements Anwendung.

Eventuelle Ausschüttungen auf Fondsanteile erfolgen über die Zahlstellen, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft. Gleiches gilt auch für etwaige sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber.

Veröffentlichungen und Ansprechpartner

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile sowie alle sonstigen, für die Anteilinhaber bestimmten Informationen können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen erfragt werden.

Ebendort sind auch der Verkaufsprospekt mit Verwaltungsreglement in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte erhältlich und dort kann auch die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden. Die wesentlichen Informationen für den Anleger (*Key Investor Information Document*) können unter der folgenden Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft heruntergeladen werden: www.acatis.de Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Der jeweils gültige Ausgabe- und Rücknahmepreis wird grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.acatis.de) veröffentlicht und kann daneben auch in einer überregionalen Tageszeitung bzw. einem Online-Medium veröffentlicht werden.

Sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber werden grundsätzlich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.acatis.de) veröffentlicht. Daneben wird, in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, in Luxemburg außerdem eine Veröffentlichung in einer Luxemburger Tageszeitung geschaltet.

Anleger können sich mit Fragen, Kommentaren und Beschwerden schriftlich und elektronisch an die Verwaltungsgesellschaft wenden. Informationen zu dem Beschwerdeverfahren können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.acatis.de abgerufen werden.

Kosten

Für die Verwaltung des Fonds und seiner Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, deren Höhe, Berechnung und Auszahlung sich aus nachfolgendem Abschnitt 'ACATIS Fair Value Modulor Vermögensverwaltungsfonds im Überblick' ergibt.

Die Verwahrstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung deren Höhe sich ebenfalls aus nachfolgender Übersicht 'ACATIS Fair Value Modulor Vermögensverwaltungsfonds im Überblick' ergibt.

Die erwähnten Vergütungen werden entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Teilfonds ermittelt und ausbezahlt.

Daneben können der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle neben den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten aus dem Fondsvermögen weitere Aufwendungen ersetzt werden, die im Verwaltungsreglements des Fonds aufgeführt werden.

Die genannten Kosten werden außerdem in den Jahresberichten aufgeführt.

Ferner können dem jeweiligen Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements belastet werden.

16. Vergütungspolitik

Die Gesellschaft unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Gesellschaft in einer Vergütungsrichtlinie geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken sicherzustellen. Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch den Vergütungsausschuss der Verwaltungsgesellschaft auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Die Anreizstruktur der Mitarbeiter von ACATIS ist mit den Interessen der Kunden von ACATIS synchronisiert. Das Gehalt der Geschäftsführer und Mitarbeiter setzt sich aus einer fixen Vergütung sowie variablen Vergütungsbestandteilen zusammen, die mit den Mitarbeitern jährlich neu vereinbart werden. Die variable Vergütung leistet als Motivationsbaustein einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Unternehmensziele. Zwei Vergütungsgruppen lassen sich unterscheiden: Die Investmentfondsmanager

erhalten jeweils zu gleichen Teilen einen Anteil aus der performanceabhängigen Vergütung, die ACATIS aus der Vermögensverwaltung (einschließlich Fonds) generiert. Die Auszahlung erfolgt kurz nach Geschäftsjahresende und steht somit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erfolg, den die Kunden von ACATIS erzielt haben. Der Bonusbetrag kann Null sein, kann aber auch das Mehrfache des Jahresgehalts ausmachen. Der Betrag ist nach oben nicht begrenzt. Die Vertriebsmitarbeiter erhalten einen Anteil an der Steigerung der bestandsabhängigen Erträge. Die ACATIS aus der Vermögensverwaltung (einschließlich Fonds) generiert. Die Bemessungsgrundlage der Mitarbeiter ist weitgehend identisch, der konkrete Anspruch ergibt sich aus der Betriebszugehörigkeit und eventuellen regionalen Schwerpunkten. Der Bonusbetrag kann Null sein, kann aber auch das Mehrfache des Jahresgehaltes ausmachen. Geschäftsführer sind Teil dieser variablen Vergütungsregelung. Die Geschäftsführergehälter entsprechen der marktüblichen Vergütung und der Lage des Instituts. In manchen Fällen kann auch für Mitarbeiter anderer Funktionsbereiche nach Ermessen ein leistungsabhängiger Bonus gezahlt werden. Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter <https://www.acatis.de> veröffentlicht.

17. Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge

Die Einkünfte des Fonds und seiner Teilfonds werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das jeweilige Teilfondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen. Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer *taxe d'abonnement* von zurzeit maximal 0,05 % p.a.. Diese *taxe d'abonnement* ist zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene betreffende Netto-Fondsvermögen.

Zum 10. November 2015 verabschiedete der Rat der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2015/2060 zur Aufhebung der EU Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG). Als Konsequenz ergibt sich, dass seit 2018 innerhalb der EU volle Steuertransparenz gegeben ist und die EU-Quellensteuer ab diesem Zeitpunkt obsolet wurde. Luxemburg wendet in diesem Zusammenhang den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten an. Bis zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie waren alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im Auskunft erteilenden Mitgliedstaat an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Person gezahlt wurden. Einigen Staaten wurde für eine Übergangszeit jedoch gewährt, stattdessen eine Quellensteuer zu erheben.

Potenzielle Anleger sollten sich regelmäßig über die gemäß den Gesetzen des Landes, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, bzw. in dem sie ihren Aufenthalt oder Wohnsitz haben, anfallenden Steuern für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Anteilen und auf Ausschüttungen informieren, bevor sie Anteile zeichnen. Anleger sollten ihren Steuerberater im Hinblick auf die Auswirkungen ihrer Investitionen in die Teilfonds nach dem für sie maßgeblichen Steuerrecht, insbesondere dem Steuerrecht des Landes, in dem sie ansässig sind, bzw. in dem sie ihren Aufenthalt oder Wohnsitz haben, konsultieren.

18. Automatischer Informationsaustausch – OECD Common Reporting Standard (CRS)

Die OECD hat einen gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) entwickelt, um das Problem von Steuerflucht in Offshore-Gebiete auf globaler Ebene anzugehen. Basierend auf diesem Standard haben sich teilnehmende Länder mittels multilateralen Völkerrechtsvertrag und in der Europäischen Union mittels Amtshilferichtlinie verpflichtet, Finanzinformationen von im Ausland steuerlich ansässigen Personen auszutauschen. Inländische Finanzinstitute sind demnach gesetzlich verpflichtet, auf der Grundlage des gemeinsamen Sorgfaltspflichten- und Berichterstattungsverfahrens identifizierte meldepflichtige Konten ausländischer Steuerpflichtiger jährlich automatisch an die Luxemburger Steuerbehörde zu übermitteln. Das Großherzogtum Luxemburg hat den CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Finanzinformationen auf dem Gebiet der

Besteuerung umgesetzt.

Die Datenerhebung im Rahmen des Informationsaustauschs kann ebenfalls Informationen bezüglich Teilfonds einschließen. Dementsprechend ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Sorgfaltspflichten- und Berichterstattungsverfahren nach dem CRS zu erfüllen, wie diese im Luxemburger Umsetzungsgesetz von 2015 vorgesehen sind.

Demnach können Anleger aufgefordert werden, der Verwaltungsgesellschaft oder einem beauftragten Dritten zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Verwaltungsgesellschaft oder einen Dritten in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen nach den CRS zu erfüllen. Bei Nichtvorlage angeforderter Informationen kann der Anleger für Steuern, Geldbußen oder andere Zahlungen in Anspruch genommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor für die Anteile eines solchen Anlegers einen Zwangsrückkauf zu tätigen.

19. FATCA – Foreign Account Tax Compliance Act

Aus den Abschnitten 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code von 1986, in seiner jeweils gültigen Fassung (FATCA), ergeben sich Meldepflichten sowie eine eventuelle 30%-ige Quellensteuerpflicht („FATCA-Quellensteuer“) auf Zahlungen:

1. an alle nicht in den USA ansässigen Finanzinstitute (jeweils ein ausländisches Finanzinstitut, oder „FFI“ (foreign financial institution)), sofern diese nicht zu den „Teilnehmenden FFI“ zählen, d.h. FFIs, die
 - eine vertragliche Regelung mit der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service („IRS“)) schließen, um dieser bestimmte Informationen bezüglich ihrer Konteninhaber bzw. Anleger zukommen zu lassen oder
 - nicht anderweitig von den FATCA-Bestimmungen befreit sind oder
 - den Status eines als FATCA-konform betrachteten FFI (deemed-compliant) haben oder
2. an Anleger (Recalcitrant Holder), die nicht anderweitig von den FATCA-Bestimmungen befreit sind und die keine ausreichenden Informationen bereitstellen, um festzustellen
 - ob es sich bei diesen Anlegern um „US-Personen“ handelt oder
 - ob sie in sonstiger Weise als Inhaber eines entsprechenden „US-Kontos“ behandelt werden sollten.

Die FATCA-Quellensteuerregelung gilt für Zahlungen, die aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten stammen, und könnte zu einem späteren (zurzeit noch nicht definierten) Zeitpunkt für ausländische weitergeleitete Zahlungen (foreign passthru payments) in Kraft treten. Die Vereinigten Staaten haben mit zahlreichen anderen Staaten zwischenstaatliche Vereinbarungen (intergovernmental agreements, „IGA“) vereinbart, um die Implementierung der FATCA-Anforderungen zu vereinfachen. Gemäß FATCA und den „Modell 1“ und „Modell 2“ IGAs, kann ein FFI in einem IGA-Unterzeichnerland als „Reporting FI“ („Meldendes Finanzinstitut“ oder, im Falle verschiedener ausgenommener Rechtsträger, ein „Non-Reporting FI“ – „Nicht meldendes Finanzinstitut“) behandelt werden, und würde dementsprechend auf Zahlungen, die es leistet oder erhält, keiner Quellensteuer unterworfen sein. Unter beiden IGA-Modellen ist ein Meldendes Finanzinstitut stets verpflichtet, bestimmte Informationen bezüglich seiner Konteninhaber bzw. Anleger entweder den Behörden seines Sitzstaates oder dem IRS zu melden.

Die Vereinigten Staaten und das Großherzogtum Luxemburg haben am 28. März 2014 eine zwischenstaatliche Vereinbarung unterzeichnet (das „Luxemburgische IGA“), die größtenteils auf dem „Modell 1“ IGA basiert. Die Regelungen des Luxemburgischen IGA wurden durch ein Gesetz vom 24. Juli 2015 in nationales Recht umgesetzt. Die

Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass der Fonds gemäß den Regelungen des Luxemburgischen IGAs als Meldendes Finanzinstitut zu behandeln ist und dass dementsprechend grundsätzlich keine FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen, die der Fonds in Zusammenhang mit seinen Anteilen leistet, einzubehalten ist. Eine solche Verpflichtung kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Zahlung über die einbehaltene FATCA-Quellensteuer hinaus sollte jedoch ausgeschlossen sein.

Anleger können aufgefordert werden, der Verwaltungsgesellschaft oder einem beauftragten Dritten zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Verwaltungsgesellschaft oder einen Dritten in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen nach den FATCA-Regelungen zu erfüllen.

Die vorstehende Beschreibung der äußerst komplexen FATCA-Regelung basiert auf den bestehenden Regelungen, den offiziellen Leitlinien, den IGA-Modellen, sowie dem Luxemburgischen IGA. Sämtliche dieser Dokumente können Änderungen erfahren. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater befragen, inwiefern diese Regelungen für Zahlungen, die sie gegebenenfalls im Zusammenhang mit einer Anlage in die Fondsanteile erhalten würden, relevant sind. Daneben können unter bestimmten Umständen andere Steuerregelungen der Vereinigten Staaten oder seiner Gebietskörperschaften Anwendung finden, die in diesem Abschnitt nicht erörtert werden.

ACATIS Fair Value Modular Vermögensverwaltungsfonds IM ÜBERBLICK

TEILFONDS ACATIS Fair Value Modular Vermögensverwaltungsfonds Nr.1

Fonds- und Teilfondsgründung:	12. Januar 2007
Erstzeichnungstag: (für die bei Fondsgründung bestehenden Anteilklassen A, I, S)	12. Januar 2007
Erstausgabepreis (zuzüglich Verkaufsprovision)¹:	
Anteilklasse A	EUR 100
Anteilklasse B	EUR 100
Anteilklasse I	EUR 10.000
Anteilklasse S	EUR 1.000
Anteilklasse V	EUR 100
Anteilklasse CHF-I	CHF 100
Anteilklasse X	EUR 100
Erstausgabetag: (für die bei Fondsgründung bestehenden Anteilklassen A, I, S)	12. Januar 2007
Verkaufsprovision: (in % vom Anteilwert zu Gunsten des jeweiligen Vermittlers)	
Anteilklasse A	bis zu 5 %
Anteilklasse B	bis zu 5 %
Anteilklasse I	bis zu 0,50 %
Anteilklasse S	bis zu 0,50 %
Anteilklasse V	Keine
Anteilklasse CHF-I	bis zu 0,50 %
Anteilklasse X	Keine
Umtauschprovision:	Keine
Rücknahmeprovision:	Keine
Mindestanlage²:	
Anteilklasse A	Keine
Anteilklasse B	Keine
Anteilklasse I	EUR 100.000
Anteilklasse S	EUR 10.000
Anteilklasse V	EUR 5.000.000
Anteilklasse CHF-I	CHF 100.000
Anteilklasse X	Keine
Sparpläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle

¹ Am 01.01.2013 wurde der Anteilpreis der Anteilklassen A und B im Verhältnis 1:100, der Anteilpreis der Anteilklassen I und S im Verhältnis 1:10 aufgeteilt.

² In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft Zeichnungen, die von der angegebenen Mindestanlage abweichen, ohne Nennung von Gründen zulassen.

Entnahmepläne:	Keine von Seiten der Verwaltungsgesellschaft Ergänzende Informationen erhalten Anleger bei der jeweiligen depotführenden Stelle.
Verwaltungsvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	
Anteilklasse A	bis zu 1,900 % p.a.
Anteilklasse B	bis zu 1,900 % p.a.
Anteilklasse I	bis zu 1,300 % p.a.
Anteilklasse S	bis zu 1,000 % p.a.
Anteilklasse V	bis zu 1,450 % p.a.
Anteilklasse CHF-I³	bis zu 1,650 % p.a.
Anteilklasse X	bis zu 1,300 % p.a.
Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft bezogen auf das Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, die vierteljährlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird. Die Berechnung der Vergütung basiert auf dem durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Die Verwaltungsvergütung beträgt jedoch mindestens 750,- Euro pro Monat je Anteilklasse ⁴ . Die Verwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.	
Verwahrstellenvergütung (in % des Netto-Teilfondsvermögens):	
Anteilklasse A	bis zu 0,08 % p.a.
Anteilklasse B	bis zu 0,08 % p.a.
Anteilklasse I	bis zu 0,06 % p.a.
Anteilklasse S	bis zu 0,06 % p.a.
Anteilklasse V	bis zu 0,06 % p.a.
Anteilklasse CHF-I⁵	bis zu 0,06 % p.a.
Anteilklasse X	bis zu 0,06 % p.a.
Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung Ihrer Aufgaben aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, die vierteljährlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird. Die Berechnung der Verwahrstellenvergütung basiert auf dem durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Sie versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	
Performance Fee (zu Gunsten des Fondsmanagers):	
Anteilklassen A, B, I, S, CHF-I und X:	bis zu 5%
Anteilklasse V:	Keine
Vertriebsstellenvergütung:	Keine
Effektive Kostengesamtbelastung (in % des Netto-Teilvermögens):	Ausgewiesen im Jahresbericht des Fonds
Performance (Wertentwicklung):	Ausgewiesen in den Wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document)
Teilfondswährung:	EUR

³ Die Bildung der Rückstellung erfolgt in EUR.

⁴ Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit und nach eigenem Ermessen, ohne Nennung von Gründen, vollständig oder teilweise auf die Erhebung der Mindestvergütung je Anteilklasse verzichten.

⁵ Die Bildung der Rückstellung erfolgt in EUR.

Anteilklassenwährung:	
Anteilklasse A	EUR
Anteilklasse B	EUR
Anteilklasse I	EUR
Anteilklasse S	EUR
Anteilklasse V	CHF
Anteilklasse X	EUR
Bankarbeitstag:	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist
Bewertungstag:	Jeder Bankarbeitstag (gemäß Definition oben)
Geschäftsjahresende:	31. Dezember, erstmals 31. Dezember 2007
Halbjahresbericht:	30. Juni
Jahresbericht:	31. Dezember
Der erste Bericht war ein ungeprüfter Halbjahresbericht zum:	30. Juni 2007
Annahme- und Rücknahmeschluss für Zeichnungen und Rücknahmen:	16 Uhr
Zahlungen des Ausgabe- und Rücknahmepreises:	Innerhalb von zwei Bankarbeitstagen
Anteilstückelung:	Book Entry Registered
Verwendung der Erträge:	
Anteilklasse A	Ausschüttung
Anteilklasse B	Thesaurierung
Anteilklasse I	Ausschüttung
Anteilklasse S	Ausschüttung
Anteilklasse V	Thesaurierung
Anteilklasse CHF-I	Ausschüttung
Anteilklasse X	Thesaurierung
Börsennotiz:	nicht vorgesehen
Wertpapierkennnummer/ISIN:	
Anteilklasse A	A0LHCM / LU0278152516
Anteilklasse B	A0MX2R / LU0313800228
Anteilklasse I	A0LHCL / LU0278152862
Anteilklasse S	A0LHCK / LU0278153084
Anteilklasse V	A2N9ZR / LU1904802086
Anteilklasse CHF-I	A2N9ZS / LU1904802169
Anteilklasse X	A3DGJC / LU2451779768
Preisveröffentlichung:	Täglich auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.acatis.de) oder daneben auch in einer überregionalen Zeitung bzw. einem Online-Medium

Daneben erhält die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds ACATIS Fair Value Modulor Vermögensverwaltungsfonds Nr.1 für die Anteilklasse A, B, I, S, CHF-I und X eine erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) in Höhe von bis zu 5 % des Betrages, um den der Anteilwert je Anteilklasse am Ende einer Abrechnungsperiode die High Water Mark übersteigt und darüber hinaus die Hurdle Rate von 5 % überschreitet.

Die Abrechnungsperiode beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar 2019 und endet am 31. Dezember 2019. Die Ermittlung eines Anspruchs auf Performance Fee erfolgt täglich (Betrachtungstag) und wird im jeweiligen ermittelten Anteilwert entsprechend

berücksichtigt. Ein während der Abrechnungsperiode ermittelter Anspruch auf Performance Fee muss nicht zwangsläufig zu einer Auszahlung am Ende der Abrechnungsperiode führen.

Die erste High Water Mark für die Abrechnungsperiode 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 ist der höchste Anteilwert des letzten Geschäftsjahres, welches zum 31. Dezember 2018 endete.

Der Referenzzeitraum für die High Water Mark entspricht dem gesamten Lebenszyklus des Fonds.

Sofern der Anteilwert an einem Betrachtungstag unterhalb der aktuellen High Water Mark zuzüglich Hurdle Rate liegt, findet keine Berechnung der Performance Fee statt.

Unterschreitet der Anteilwert die High Water Mark, so werden positive Rückstellungsbeträge zu Gunsten der jeweiligen Anteilklasse wieder aufgelöst.

Ein positiver aufgelaufener Anspruch auf Performance Fee wird am Ende einer Abrechnungsperiode nur dann gezahlt, wenn der Anteilwert über der High Water Mark zuzüglich Hurdle Rate liegt. In diesem Fall wird für die nächste Abrechnungsperiode die High Water Mark auf den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode angepasst.

Ein am Ende der Abrechnungsperiode eventuell aufgelaufener negativer Rückstellungssaldo wird in der Folgebetrachtung entsprechend berücksichtigt. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Performance Fee besteht nicht. Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt zu Lasten und in der Währung der betreffenden Anteilklasse zum 31. Dezember.

Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Formel und Beispiel zur Berechnung der Performance ACATIS Fair Value Modulor Vermögensverwaltungsfonds Nr.1:

HWM t = der höchste Anteilwert des Geschäftsjahres, welches zum 31. Dezember 2018 endete

$$\text{PERF_FEE } t = \text{PART} * \text{MAX}(\text{PERF}_{\text{FONDS(HWM)}} t - \text{PERF}_{\text{HURDLE}} ; 0) * \text{NAV}_{\text{DURCH}} t$$

Falls $\text{PERF_FEE } t > 0$,

dann $\text{HWM } t+1 = \text{AW } t$,
sonst $\text{HWM } t+1 = \text{HWM } t$

$$\text{PERF_FEE } t+1 = \text{PART} * \text{MAX}(\text{PERF}_{\text{FONDS(HWM)}} t+1 - \text{PERF}_{\text{HURDLE}} ; 0) * \text{NAV}_{\text{DURCH}} t+1$$

Falls $\text{PERF_FEE } t+1 > 0$,

dann $\text{HWM } t+2 = \text{AW } t+1$,
sonst $\text{HWM } t+2 = \text{HWM } t+1$

Wobei:

- **PERF_FEE:** Performance Fee in der Währung der Anteilklasse am Ende der Periode t bzw. t+1
- **PART:** Partizipation
- **PERF_{FONDS(HWM)}:** Performance des Fonds in der Periode t bzw. t+1 zur aktuellen High Water Mark (HWM t) bzw. (HWM t+1)
- **PERF_{HURDLE}:** Performance der Hurdle Rate in Höhe von 5%
- **NAV_{DURCH}:** durchschnittlicher Nettoinventarwert der Anteilklasse in der Periode t bzw. t+1
- **AW t; t+1:** Anteilwert zum Ende der Periode t (AW t) bzw. t+1 (AW t+1)

Begriffserklärung und Berechnungsbeispiele:

- Performance (Perf.) des Fonds: Die Wertentwicklung des Fonds wird immer über eine Jahresperiode betrachtet (Abrechnungsperiode), Beginn ist jeweils der 01.01. und Ende ist der 31.12. eines jeden Jahres.
- High Water Mark (HWM): Die HWM ist der Anteilwert zum Ende der Periode, zu dem das letzte Mal ein Performance Fee ausgezahlt wurde. (Allererste HWM ist der höchste Anteilwert des Geschäftsjahres, welches zum 31. Dezember 2018 endete)
- Performance (Perf.) des Fonds zur HWM: Die Wertentwicklung des Fonds zur HWM wird analog zur Performance des Fonds berechnet, wobei der Startanteilwert zur Berechnung der Performance immer der aktuellen HWM entspricht.
- Performance der Hurdle Rate: Wertentwicklung der Hurdle Rate in der Abrechnungsperiode.
- Outperformance zur HWM: Differenz der Wertentwicklung des Fonds (zur HWM) und der Hurdle Rate.
- Fondsvermögen: Tägliches durchschnittliches Fondsvermögen im Betrachtungszeitraum.
- Partizipation: Prozentsatz, wieviel der positiven Outperformance als erfolgsabhängige Vergütung dem Fonds entnommen werden darf.
- Performance Fee (Perf. Fee) absolut: Erfolgsabhängige Vergütung, die dem Fonds in der Abrechnungsperiode als Kosten belastet wird.
- Performance Fee relativ: Performance Fee absolut im Verhältnis zum durchschnittlichen Fondsvermögen.

Periode	HWM	Letzter Anteilwert der Periode	Perf. des Fonds	Perf. des Fonds (HWM)	Perf. der Hurdle Rate	Out-performance (HWM)	Fondsvermögen	Perf. Fee (absolut)*	Perf. Fee (relativ)
					5% p. a.	Performance Fonds (HWM) minus Performance Hurdle Rate		positive Outperformance mal Fondsvermögen mal Partizipation	Performance Fee (absolut) durch Fondsvermögen
1.Jahr	100,00 EUR	95,00 EUR	-5,00 %	-5,00%	5,00%	-10,00%	50,0 Mio. EUR	-	0%
2.Jahr	100,00 EUR	115,00 EUR	21,05%	15,00%	5,00%	10,00%	60,0 Mio. EUR	300.000 EUR	0,50%
3.Jahr	115,00 EUR	119,60 EUR	4,00 %	4,00%	5,00%	-1,00%	70,0 Mio. EUR	-	0%
4.Jahr	115,00 EUR	122,59 EUR	2,50 %	6,60%	5,00%	1,60%	65,0 Mio. EUR	52.000 EUR	0,08%
5.Jahr	122,59 EUR	138,53 EUR	13,00%	13,00%	5,00%	8,00%	72,0 Mio. EUR	288.000 EUR	0,40%

* Partizipation ist 5%

VERWALTUNGSREGLEMENT

ACATIS Fair Value Modulor Vermögensverwaltungsfonds

Das Verwaltungsreglement legt allgemeine Grundsätze für den Fonds ACATIS Fair Value Modulor Vermögensverwaltungsfonds („Fonds“) fest und trat am 15. Juni 2026 in Kraft. Die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg („Handels- und Gesellschaftsregister“) wurde im Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“) offengelegt.

Das Verwaltungsreglement bildet die für den Fonds geltenden Vertragsbedingungen.

Artikel 1 – Der Fonds

1. Der ACATIS Fair Value Modulor Vermögensverwaltungsfonds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen („fonds commun de placement“) aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), der unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird. Das Fondsvermögen abzüglich der dem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten („Netto-Fondsvermögen“) muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Fonds mindestens den Gegenwert von EUR 1.250.000 erreichen. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Die im Fondsvermögen befindlichen Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle innerhalb deren Verwahrstellennetzwerk verwahrt.
2. Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Inhaber von Anteilen („Anteilinhaber“), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind im Verwaltungsreglement des Fonds geregelt, welches von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle erstellt wird.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt jeder Anteilinhaber das Verwaltungsreglement des Fonds sowie alle genehmigten Änderungen desselben an.

3. Der Fonds kann aus einem oder mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz von 2010“) bestehen. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Die jeweiligen Teilfonds finden im Verkaufsprospekt Erwähnung.
4. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilinhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilinhaber der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.
5. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 7 des Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.
6. Die im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikel 4 Nr. 3. I) des Verwaltungsreglements. Für die Berechnung der Mindestgrenze (EUR 1.250.000,-) für das Netto-Fondsvermögen gemäß Artikel 1 Nr. 1. des Verwaltungsreglements ist auf das Fondsvermögen des Fonds insgesamt abzustellen, das sich aus der Addition der Netto- Teilfondsvermögen ergibt.

Artikel 2 – Die Verwaltungsgesellschaft

1. Verwaltungsgesellschaft ist die ACATIS Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH.
2. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere ihrer Mitglieder mit der Ausführung der täglichen Anlagepolitik betrauen. Sie kann unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf Kosten des Fonds die Ausführung der täglichen Anlagepolitik auch an Dritte auslagern, soweit diese für die Zwecke der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsichtsbehörde unterliegen. Sofern die Ausführung der täglichen Anlagepolitik an Dritte ausgelagert wird, findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt des Fonds. Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft sich vergewissern, dass die Dritten die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung aller Anforderungen an Organisation und Vermeidung von Interessenkonflikten wie sie in den anwendbaren Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegt sind, getroffen haben und die Einhaltung dieser Anforderungen überwachen.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter eigener Verantwortung Anlageberater bzw. Fondsmanager hinzuziehen und sich insbesondere auch durch einen Anlageausschuss beraten lassen. Die Kosten hierfür können gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements dem Fonds belastet werden und finden im Verkaufsprospekt Erwähnung.
5. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt und die wesentlichen Informationen für den Anleger (*Key Investor Information Document*).

Artikel 3 – Die Verwahrstelle

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat die ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch, als Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch mit Sitz in 7, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen in Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 305547, wurde mit einem schriftlichen Vertrag zur Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der ABN AMRO Bank N.V., Gustav Mahlerlaan 10, 1082 PP Amsterdam, Niederlande, ein niederländisches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne der niederländischen Gesetze über das Kreditwesen und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Die ABN AMRO Bank N.V. ist im Handelsregister Amsterdam unter der Nummer 34334259 eingetragen. Sowohl ABN AMRO Bank N.V. als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die niederländische Autoriteit Financiële Markten (AFM) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die ABN AMRO Bank N.V. Luxembourg Branch im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt. Deren Funktion richtet sich insbesondere nach dem Gesetz von 2010, dem Rundschreiben CSSF 16/644, dem Verwahrstellenvertrag und dem Verkaufsprospekt. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen beauftragt.

2. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber.
3. Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows des Fonds einer wirksamen und ordnungsgemäßen Überwachung

unterliegen. Die Verwahrstelle gewährleistet, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Investmentfonds von Anteilhabern oder im Namen von Anteilhabern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass die gesamten Geldmittel des Fonds auf Geldkonten im Namen des Fonds bei der Verwahrstelle (oder einem anderen Kreditinstitut) verbucht werden.

4. Die Verwahrstelle verwahrt bzw. überwacht sämtliche Vermögenswerte des Fonds. Das Gesetz von 2010 unterscheidet diesbezüglich zwischen den zu verwahrenden Finanzinstrumenten und den sonstigen Vermögenswerten, wobei die Zuordnung im Einzelfall nicht immer eindeutig ist.

Für die Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten (z. B. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen) gelten für die Verwahrstelle teilweise andere Pflichten und eine strengere Haftung als für die Verwahrung sonstiger Vermögenswerte. Zu verwahrende Finanzinstrumente werden von der Verwahrstelle in segregierten Depots verwahrt. Außer in einigen wenigen Ausnahmefällen haftet die Verwahrstelle für das Abhandenkommen dieser Finanzinstrumente, einschließlich der Fälle, in denen das Abhandenkommen nicht durch die Verwahrstelle selbst, sondern durch einen Dritten verursacht wurde. Sonstige (nicht verwahrfähige) Vermögenswerte hingegen werden nicht in Wertpapierdepots verwahrt. Nach Sicherstellung dass diese tatsächlich im Eigentum des Sondervermögens stehen, werden für diese Vermögenswerte Aufzeichnungen bei der Verwahrstelle geführt. Für die Erfüllung dieser Aufgaben haftet die Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Für die Verwahrung der Vermögenswerte gleich welcher Art kann die Verwahrstelle Unterverwahrer ernennen, um den Bedingungen des Gesetzes von 2010 zu entsprechen. Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bleibt von der Beauftragung eines Unterverwahrers unberührt. Die Namen der Unterverwahrer können auf der Internetseite der Verwahrstelle unter den Fondsinformationen ([https://www.acatis-research.de/Al/Dokumentation/Unterverwahrer_Depotbank_ACAE00_\(en_GB\).pdf](https://www.acatis-research.de/Al/Dokumentation/Unterverwahrer_Depotbank_ACAE00_(en_GB).pdf)) eingesehen werden. Mit der Verwahrung bzw. der Überwachung der sonstigen Vermögenswerte wird grundsätzlich kein Dritter beauftragt, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt ist.

Bei der Beauftragung eines Unterverwahrers für zu verwahrende Finanzinstrumente ist die Verwahrstelle insbesondere verpflichtet zu prüfen, ob dieser einer wirksamen Aufsicht (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung unterliegt, durch die gewährleistet wird, dass sich die Vermögenswerte in seinem Besitz befinden („**Lagerstellen-Due-Diligence**“). Diese Sorgfaltspflichten sind auch gegenüber jedem Rechtsträger einzuhalten, der in der Verwahrkette nach dem Unter- bzw. Drittverwahrer steht (sog. „Korrespondent“).

Die Verwahrstelle muss auch sicherstellen, dass jeder Unterverwahrer die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle, die Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, von den eigenen Vermögenswerten und den anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle, hierbei insbesondere die eigenen Vermögenswerte sowie die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle, die nicht Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, trennt.

Für zu verwahrende Finanzinstrumente gilt des Weiteren, dass, falls das Recht eines Drittstaates vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente bei einer örtlichen Stelle verwahrt werden müssen, die die vorgenannte Überwachungsvoraussetzung nicht erfüllt („**ortsansässige Lagerstelle**“), die Verwahrstelle diese ortsansässige Lagerstelle nur unter der Erfüllung folgender gesetzlicher Bedingungen dennoch beauftragen kann.

Zum einen darf es keine ortsansässige Lagerstelle geben, die die vorgenannten Überwachungsvoraussetzungen erfüllt.

Weiterhin kann die Übertragung der Verwahrung von Finanzinstrumenten an eine ortsansässige Lagerstelle nur auf ausdrückliche Anweisung der Verwaltungsgesellschaft stattfinden.

Außerdem wird die Verwaltungsgesellschaft vor der Beauftragung einer solchen ortsansässigen Lagerstelle die Anleger ordnungsgemäß unterrichten.

5. Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Verwaltungsgesellschaft gebunden, sofern diese nicht dem Gesetz, dem Verwaltungsreglement oder dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Fonds widersprechen.
6. Die Verwahrstelle ist jederzeit dazu berechtigt, ihre Verwahrstellenfunktion gemäß den vertraglichen Bedingungen zu kündigen. In diesem Falle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, den Fonds gemäß Artikel 12 dieses Verwaltungsreglements aufzulösen oder innerhalb von zwei Monaten mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine neue Verwahrstelle zu bestellen. Bis zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle wird die bisherige Verwahrstelle ihren gesetzlichen Pflichten und Funktionen gemäß dem Verwaltungsreglement vollumfänglich nachkommen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ebenfalls jederzeit dazu berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit im Einklang mit dem jeweiligen Verwahrstellenvertrag zu kündigen. Eine derartige Kündigung hat notwendigerweise die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 dieses Verwaltungsreglements zur Folge, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht nach Ende der schriftlichen Voranzeigefrist eine andere Bank mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verwahrstelle bestellt hat, welche die gesetzlichen Funktionen der vorherigen Verwahrstelle übernimmt.

Artikel 4 ALLGEMEINE RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGEPOLITIK

Die folgenden allgemeinen Grundsätze und Beschränkungen der Anlagepolitik gelten grundsätzlich für alle Teilfonds des Fonds. Die jeweiligen Teilfonds können daneben Ergänzungen bzw. Abweichungen vorsehen. Dies findet im Verkaufsprospekt Erwähnung.

Es gelten folgende Definitionen:

„Drittstaat“:	Als Drittstaat im Sinne dieses Verwaltungsreglements gilt jeder Staat, der nicht Mitgliedstaat ist.
„Geldmarktinstrumente“:	Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
„geregelter Markt“:	ein Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung).
„Gesetz von 2010“:	Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung
„Mitgliedstaat“:	ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.
„OGA“:	Organismus für gemeinsame Anlagen. Jeder OGA, der Teil II des Gesetzes von 2010 unterliegt, qualifiziert grundsätzlich als AIF im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds.
„OGAW“:	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG unterliegt.

„Richtlinie 2009/65/EG“:

Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (in ihrer letztgültigen Fassung)

„Wertpapiere“:

- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“)
- Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“)
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente.

Die Anlagepolitik des Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird dabei nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds kann Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fondsanteile, abgeleitete Finanzinstrumente sowie alle weiteren, nach Artikel 4 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerte umfassen. Sie kann sich insbesondere nach der Region, in der die Teilfonds anlegen, nach den Vermögenswerten, die erworben werden sollen, nach der Währung, auf welche sie lauten oder nach ihrer Laufzeit unterscheiden. Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik jedes einzelnen Teilfonds befindet sich im Verkaufsprospekt.

1. Anlagen des jeweiligen Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf den jeweiligen Teilfonds keine Anwendung finden. Dies findet im Verkaufsprospekt Erwähnung.

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter Nr. 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW

gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA-Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nr. 1. a) bis h), um Finanzindizes (unter anderem Renten-, Aktien- und Commodity-Indizes, welche sämtliche Kriterien eines Finanzindizes erfüllen, die unter anderem anerkannt und ausreichend gestreut sein müssen), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden
- und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht

unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder

- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

i) Kapitalbeteiligungen i.S.d. § 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetz. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentfonds (Zielfonds) in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentfonds festgelegten Mindestquote.

2. Der jeweilige Teilfonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10 % seines jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in anderen als den unter Nr. 1. genannten Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 20 % seines jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens flüssige Mittel und ähnliche Vermögenswerte halten;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Diese Kredite können Gegenstand einer Verpfändung oder Sicherheitenstellung sein. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

3. Darüber hinaus wird der Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Der Fonds darf höchstens 10 % seines jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei die direkt im Portfolio gehaltenen Titel und die Basiswerte von strukturierten Produkten gemeinschaftlich betrachtet werden. Der jeweilige Teilfonds

darf höchstens 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nr. 1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des Fonds.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in Nr. 3 a) genannten Obergrenzen darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

investieren.

- c) Die in Nr. 3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- d) Die in Nr. 3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt der Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Die in Nr. 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Nr. 3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in Nr. 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß Nr. 3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungsschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend Nr. 3. k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Nr. 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in Nr. 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Nr. 3. a) bis e) darf der jeweilige Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds angelegt werden.**

- i) Der Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Nr. 1. e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Netto-Teilfondsvermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Netto-Teilfondsvermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn der Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in Nr. 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt der Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Soweit der Teilfonds jedoch in Anteile an Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder

verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Verkaufsprovisionen und Rücknahmeprovisionen für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom Teilfonds gezahlten Verkaufsprovisionen und Rücknahmeprovisionen werden in den Jahresberichten angegeben.

Soweit der Teilfonds in Zielfonds anlegt, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Generell kann es bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds zur Erhebung einer Verwaltungsvergütung auf Ebene des Zielfonds kommen. Der jeweilige Teilfonds wird daher nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3 % unterliegen. Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen enthalten, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Fonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

k) Der jeweilige Teilfonds darf stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihm erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

l) Ferner darf der Teilfonds nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes von 2010;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten;

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß Nr. 3. k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Drittstaates errichtet wurden, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend Nr. 3. a) bis e) und Nr. 3. i) bis l) beachtet;

- Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat für den Fonds lediglich und ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber, ausüben.

- n) Der jeweilige Teilfonds darf keine Waren oder Edelmetalle erwerben, mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren und im Rahmen der Verwaltungspraxis als zulässige Vermögenswerte anerkannt sind.
- o) Der jeweilige Teilfonds darf nicht in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Zu Lasten des Vermögens des jeweiligen Teilfonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung den jeweiligen Teilfonds nicht daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben Nr. 1. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der betreffende Teilfonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen des Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.
- q) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben Nr. 1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) braucht der jeweilige Teilfonds, die in vorstehend Nr. 1. bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die er in seinem Teilfondsvermögen hält, geknüpft sind, nicht einzuhalten.
- b) kann der jeweilige Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den in vorstehend Nr. 3. a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen.
- c) muss der jeweilige Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des Fonds liegen, oder aufgrund von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen.
- d) in dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds gegenüber sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in Nr. 3. a) bis g) sowie Nr. 3. i) und j) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5. Ein Teilfonds kann Anteile eines anderen Teilfonds oder mehrerer anderer Teilfonds des Fonds („Zielteilfonds“) unter der Bedingung zeichnen, erwerben und/oder halten, dass:

- die Zielteilfonds ihrerseits nicht in den Teilfonds anlegen; und
- der Anteil der Vermögenswerte, den die Zielteilfonds ihrerseits in Anteile anderer Zielteilfonds des Fonds anlegen können, insgesamt nicht 10 % übersteigt; und
- die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den jeweiligen Anteilen zusammenhängen, so lange ausgesetzt werden, wie die Zielteilfondsanteile gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und den regelmäßigen Berichten; und
- der Wert dieser Anteile nicht in die Berechnung des Nettovermögens des Fonds einbezogen wird, solange diese Anteile von dem Teilfonds gehalten werden, sofern die Überprüfung des durch das Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens des Fonds betroffen ist.

6. Techniken und Instrumente

Zur Absicherung und zur effizienten Verwaltung des Portfolios, zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios oder zur Erzielung von Erträgen, d.h. zu spekulativen Zwecken, kann der jeweilige Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehenden Nr. 1 bis 4 dieses Artikels im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 7 dieses Artikels, betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten, zu berücksichtigen.

7. Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten

Beziehen sich Transaktionen auf Derivate so stellt der Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Absätze.

- Der jeweilige Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend Nr. 3. e) dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 3. a) bis e) dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend Nr. 3. a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.
- Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Anlagegrenzen in vorstehend 3. e) dieses Artikels mitberücksichtigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich des Fonds mit.

Die in diesem Artikel 4 genannten Anlagebeschränkungen beziehen sich grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der jeweiligen Vermögensgegenstände. Werden die genannten Grenzen nach dem Erwerb durch Wertsteigerungen überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, eine

Wiederherstellung der Anlagebeschränkungen herbeiführen.

Artikel 5 - Anteile

1. Anteile an dem jeweiligen Teilfonds werden durch Anteilzertifikate gegebenenfalls mit zugehörigen Ertragsscheinen verbrieft, die auf den Inhaber lauten, sofern im Verkaufsprospekt keine andere Bestimmung getroffen wird.
2. Alle Anteile der jeweiligen Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte und sind frei übertragbar.
3. Anteile werden an den jeweiligen Teilfonds ausgegeben und lauten auf den Inhaber. Sie werden in jeder von der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmenden Stückelung ausgegeben. Sofern eine Verbriefung in Globalzertifikaten erfolgt, besteht kein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Soweit die Anteile in Buchform durch Übertrag auf Wertpapierdepots ausgegeben werden, kann die Verwaltungsgesellschaft Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteile ausgeben.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds mehrere Anteilklassen pro Teilfonds vorsehen. Werden unterschiedliche Anteilklassen vorgesehen, so findet dies ebenfalls Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Anteilklassen können sich wie folgt unterscheiden:

- a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf die Verkaufsprovisionen, die Rücknahmeprovision und ggf. die Vertriebsstellenprovision;
- b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle und Anlageberater bzw. Fondsmanager;
- c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
- d) hinsichtlich der Verwendung der Erträge;
- e) hinsichtlich der Währung, auf welche die Anteilklassen lauten;
- f) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer Anteilklasse berechtigt.

5. Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Vornahme von Zahlungen auf Anteile bzw. Ertragsscheine erfolgen bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle sowie über jede Zahlstelle.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann innerhalb einer Anteilklasse einen Split bzw. eine Zusammenlegung der Anteile durchführen.
7. Bestehende Anteilklassen können analog den Bestimmungen der Artikel 12 und 13 des Verwaltungsreglements von der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst oder innerhalb des Fonds zusammengelegt bzw. mit einem anderen OGAW bzw. Teilfonds/Anteilklasse desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, verschmolzen werden, wobei dieser andere OGAW bzw. Teilfonds/Anteilklasse sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Artikel 6 – Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt an jedem Bewertungstag zum Anteilwert zuzüglich einer Verkaufsprovision. Die Höhe der Verkaufsprovision für den jeweiligen Teilfonds wird im Verkaufsprospekt definiert. Die Verkaufsprovision wird zu Gunsten des jeweiligen Vermittlers erhoben. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den jeweiligen Teilfonds jederzeit nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz des Fonds bzw. Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefährdung der spezifischen Anlageziele des jeweiligen Teilfonds erforderlich erscheint. Zum Schutz der Anleger wird die Verwaltungsgesellschaft insbesondere keine mit dem Market Timing verbundenen Praktiken zulassen und sich das Recht vorbehalten, Zeichnungsanträge von einem Anleger abzulehnen, den die Verwaltungsgesellschaft verdächtigt, solche Praktiken einzusetzen, und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg, Anteile gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, sofern ein Zeichner diese Vorgehensweise verlangt und vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in den Rahmen der Anlagepolitik sowie der Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds passen. Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen gegen Lieferung von Wertpapieren muss der Abschlussprüfer des Fonds ein Gutachten zur Bewertung der einzubringenden Wertpapiere erstellen. Die Kosten einer in der vorbeschriebenen Weise durchgeführten Ausgabe von Anteilen trägt der entsprechende Zeichner.
4. Der Erwerb von Anteilen erfolgt grundsätzlich zum Ausgabepreis des Bewertungstages gemäß Artikel 7 Nr. 1 des Verwaltungsreglements. Zeichnungsanträge, welche der Verwaltungsgesellschaft bis 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag T zugehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des Bewertungstages T abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Anteilwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar.

5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle zugeteilt.
6. Die Verwahrstelle wird auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zinslos zurückzahlen.
7. Für den Fonds können Sparpläne angeboten werden. Werden Sparpläne angeboten, wird dies im Verkaufsprospekt erwähnt. Sofern die Ausgabe im Rahmen der angebotenen Sparpläne erfolgt, wird höchstens ein Drittel von jeder dafür das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.

Artikel 7 - Anteilwertberechnung

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf der im Verkaufsprospekt dargestellten Übersicht des jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung der Anteilkategorie („Anteilklassenwährung“). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten für jeden im Verkaufsprospekt des jeweiligen Teilfonds festgelegten Tag („Bewertungstag“) berechnet. Die Berechnung erfolgt dabei am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag. Als Bankarbeitstag gilt dabei jeder Tag, der zugleich Bankarbeits- und

Börsentag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist. Die Berechnung des Teilfonds und seiner Anteilklassen erfolgt durch Teilung des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Anteilklasse durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse. Soweit in Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verwaltungsreglements Auskunft über die Situation des Fondsvermögens des Fonds insgesamt gegeben werden muss, erfolgen diese Angaben in Euro („Referenzwährung“), und die Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds werden in die Referenzwährung umgerechnet.

2. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Die im jeweiligen Teilfonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Anteilwert bzw. Rücknahmepreis bewertet.
- b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses, ermittelt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- d) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in c) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- e) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Geschäftsführung auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Geschäftsführung in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- f) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.
Es wird darauf geachtet, dass Swap- Kontrakte zu marktüblichen Bedingungen im exklusiven Interesse des jeweiligen Teilfonds abgeschlossen werden.
- g) Geldmarktinstrumente können zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt, bewertet werden.
- h) Sämtliche sonstige Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

- i) Die auf Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit diese nicht im Kurswert berücksichtigt wurden (Dirty - Pricing).

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Teilfonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zum zuletzt verfügbaren Devisenkurs umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem der Geschäftsführung aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

3. Sofern für den Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 5 Nr. 3 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:
 - a) Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den unter Nr. 2 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
 - b) Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Fondsvermögens.
 - c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Teilfondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungsberechtigter Anteilklassen am gesamten Netto-Teilfondsvermögen erhöht.
4. Für jeden Teilfonds kann ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt werden.
5. Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des betreffenden Teilfonds befriedigt werden können, den Anteilwert auf der Basis der Kurse des Bewertungstages bestimmen, an welchem sie für den Teilfonds die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsaufträge für den Teilfonds.

Artikel 8 – Einstellung der Berechnung des Anteilwertes

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für den Fonds bzw. Teilfonds die Berechnung des Anteilwertes zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds amtlich notiert oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse bzw. an dem entsprechenden Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
 - b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwertes ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung bzw. Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilinhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Artikel 9 – Rücknahmebeschränkungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im Interesse der Anteilinhaber die Rücknahme von Anteilen des Fonds bzw. eines Teilfonds vorübergehend zu beschränken (Rücknahmebeschränkung), sofern außergewöhnlich hohe Rücknahmeaufträge eingehen oder zu erwarten sind und die uneingeschränkte Ausführung dieser Rücknahmen die Liquidität, die ordnungsgemäße Verwaltung des Fonds oder die Gleichbehandlung der Anteilinhaber beeinträchtigen könnte.
2. In einem solchen Fall kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Rücknahmeaufträge eines Bewertungstages nur anteilig bis zu einem von ihr festgelegten Schwellenwert in Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds auszuführen. Der nicht ausgeführte Teil der Rücknahmeaufträge wird – sofern nicht anders beschlossen – automatisch auf den nächsten Bewertungstag übertragen und dort vorrangig vor später eingegangenen Rücknahmeaufträgen berücksichtigt.
3. Die Rücknahmebeschränkung wird einheitlich und diskriminierungsfrei auf alle Rücknahmeaufträge angewendet, die für den betreffenden Bewertungstag eingegangen sind, unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anteilinhaber.
4. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet unter Berücksichtigung der Marktbedingungen, der Liquidität der Vermögenswerte sowie der Interessen der Anteilinhaber über die Einführung, den Umfang, die Dauer und die Aufhebung der Rücknahmebeschränkung.
5. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Einführung sowie die Aufhebung einer Rücknahmebeschränkung unverzüglich in geeigneter Weise veröffentlichen und die zuständigen Aufsichtsbehörden sowie die Verwahrstelle entsprechend informieren, sofern dies gesetzlich oder regulatorisch erforderlich ist.

Artikel 10 – Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber des Teilfonds sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu dem gemäß Artikel 7 des Verwaltungsreglements des Fonds festgelegten Rücknahmepreis und zu den dort bestimmten Bedingungen zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gegen Rückgabe der Anteile. Wird eine Rücknahmeprovision verlangt, so findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt.
2. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zum Rücknahmepreis des jeweiligen Bewertungstages. Rücknahmeanträge, welche der Verwaltungsgesellschaft bis 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag T zugehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des Bewertungstages T abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Anteilwert

des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

3. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, umfangreiche Rücknahmen, die nicht aus den flüssigen Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des Fonds befriedigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einem nicht Bedienen (Aussetzung) der Rücknahme sowie von der Bedienung (Wiederaufnahme) der Rücknahme unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.
4. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, für den Fonds die Rückgabe von Anteilen zeitweilig aussetzen. Die Aussetzung darf nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn die Umstände eine solche Aussetzung erfordern, und wenn die Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.
5. Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
6. Die Verwaltungsgesellschaft kann für den Fonds Anteile einseitig gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anteilinhaber oder zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds erforderlich erscheint.

Artikel 11 – Rechnungsjahr und Abschlussprüfung

1. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
2. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem Abschlussprüfer geprüft, der von der Verwaltungsgesellschaft ernannt wird.

Artikel 12 - Ausschüttungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für jeden Teilfonds, ob aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anteilinhaber vorgenommen werden oder nicht. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.
2. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kann die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit eine Ausschüttung beschließen.
3. Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Netto-Erträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.

Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Fondsvermögen aufgrund der Ausschüttung nicht unter die Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Verwaltungsreglements sinkt.

4. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Erträge, die fünf Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht abgefordert werden, verfallen zugunsten des Fonds.

5. Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 5 Nr. 3 dieses Verwaltungsreglements wird die spezifische Verwendung der Erträge der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des Fonds festgelegt.

Artikel 13 – Dauer und Auflösung des Fonds

1. Der Fonds wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Unbeschadet der Regelung gemäß Nr. 1 dieses Artikels kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit bestehende Teilfonds auflösen, sofern das betreffende Netto-Teilfondsvermögen eines Teilfonds unter einen Betrag fällt, der von der Verwaltungsgesellschaft als Mindestbetrag für die Gewährleistung einer effizienten Verwaltung dieses Teilfonds angesehen wird und auf 5 Millionen Euro festgesetzt wurde sowie im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen. Die Auflösung bestehender Teilfonds wird zuvor veröffentlicht.
3. Nach Auflösung eines Teilfonds wird die Verwaltungsgesellschaft diesen Teilfonds liquidieren. Dabei werden die diesem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte veräußert sowie die diesem Teilfonds zuzuordnenden Verbindlichkeiten getilgt. Der Liquidationserlös wird an die Anteilinhaber im Verhältnis ihres Anteilbesitzes ausgekehrt. Die nach Abschluss der Liquidation eines Teilfonds nicht abgeforderten Liquidationserlöse werden gemäß der in Artikel 12 Nr. 5 des Verwaltungsreglements enthaltenen Regelung entsprechend für sämtliche verbleibenden und nicht eingeforderten Beträge hinterlegt.
4. Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in folgenden Fällen:
 - a) wenn die im Verwaltungsreglement des Fonds festgelegte Dauer abgelaufen ist;
 - b) wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb dergesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
 - c) wenn hinsichtlich der Verwaltungsgesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
 - d) wenn das Fondsvermögen während mehr als sechs Monaten unter einem Viertel der Mindestgrenze gemäß Artikel 1 Nr. 1 des Verwaltungsreglements bleibt;
 - e) in anderen, im Gesetz von 2010 oder im Verwaltungsreglement des Fonds vorgesehenen Fällen.
5. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Auflösung des Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Rücknahme von Anteilen des Fonds bleibt weiter möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anleger gewährleistet ist. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare („Netto-Liquidationserlös“) auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber des Fonds nach deren Anspruch verteilen. Der Netto-Liquidationserlös, der nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen worden ist, wird, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der Anteilinhaber bei der Caisse de Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo dieser Betrag verfällt, soweit er nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert wird.
6. Die Anteilinhaber, deren Erben bzw. Rechtsnachfolger oder Gläubiger können weder die Auflösung noch die Teilung des Fonds beantragen.

Artikel 14 – Verschmelzung des Fonds und von Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss der Geschäftsführung und gemäß den im Gesetz von 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, den Fonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) bzw. Teilfonds desselben, der von derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder der von einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird, zu verschmelzen, wobei dieser andere OGAW bzw. Teilfonds sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann.

Wenn der untergehende OGAW bzw. ein Teilfonds eines OGAW ein Investmentfonds (FCP) ist, der im Rahmen einer Verschmelzung erlischt, wird das Wirksamwerden der Verschmelzung durch die Verwaltungsgesellschaft dieses OGAW entschieden, außer das Verwaltungsreglement sieht etwas anderes vor. Bei jedem Investmentfonds (FCP), der untergeht, ist die Entscheidung über das Wirksamwerden Gegenstand einer Hinterlegung bei dem Handels- und Gesellschaftsregister und seiner Veröffentlichung im RESA des Hinweises der Hinterlegung der Entscheidung im Handels- und Gesellschaftsregister gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010.

Die Mitteilung an die Anleger betreffend die Verschmelzung des Fonds bzw. eines Teilfonds wird in einer von der Verwaltungsgesellschaft geeigneten Weise in Luxemburg und jenen Ländern, in denen die Anteile des Fonds bzw. Teilfondsvertrieben werden, veröffentlicht.

Die Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds bzw. Teilfonds als auch des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen. Dieses Recht wird ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Anteilinhaber des übertragenden Fonds bzw. Teilfonds und die Anteilinhaber des übernehmenden Fonds bzw. Teilfonds über die geplante Verschmelzung unterrichtet werden, und erlischt fünf Bankarbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des übernehmenden OGAW bzw. Teilfonds desselben ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Bei einer Verschmelzung zwischen Fonds oder Teilfonds können die betroffenen Fonds bzw. Teilfonds die Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen zeitweilig aussetzen, soweit dies aus Anlegerinteressen gerechtfertigt erscheint.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht dem Fonds bzw. Teilfonds oder dessen Anteilinhabern angelastet.

Artikel 15 - Kosten

Dem jeweiligen Teilfonds können folgende Kosten belastet werden:

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, die vierteljährlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird. Die Berechnung der Vergütung basiert auf dem durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird.

Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

2. Der Anlageberater bzw. der Fondsmanager kann aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, die vierteljährlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird. Die Berechnung der Vergütung basiert auf dem durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird.
Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) gezahlt werden. Die für den jeweiligen Teilfonds gültige Höhe, die Berechnungs- und Auszahlungsmodalität der Performance Fee sowie der Empfänger der Performance Fee findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
4. Die Verwahrstelle erhält aus dem Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung, die vierteljährlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird. Die Berechnung der Vergütung basiert auf dem durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird.
Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
5. Die etwaige Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, die vierteljährlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt wird. Die Berechnung der Vergütung basiert auf dem durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten eines jeden Bewertungstages errechnet wird.
Die Höhe der Vergütung inklusive einer etwaigen Mindestvergütung im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds findet Erwähnung im Verkaufsprospekt. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
6. Bei der Berechnung der vorgenannten Vergütungen können einzelne Vermögensgegenstände unberücksichtigt bleiben, sofern dies geboten und im Interesse der Anleger ist.
7. Neben den vorgenannten Vergütungen können dem jeweiligen Teilfonds insbesondere die nachfolgenden Kosten belastet werden:
 - a) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der laufenden Verwaltung von Vermögenswerten;
 - b) ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von direkten und indirekten operationellen Aufwendungen der Verwahrstelle oder Verwaltungsgesellschaft, die sich insbesondere auch durch den Einsatz von OTC Geschäften ergeben einschließlich der Kosten des Collateral Managements, die im Rahmen von OTC Geschäften, bei Wertpapierdarlehensgeschäften, und bei Wertpapierpensionsgeschäften anfallen sowie sonstige Kosten, die im Rahmen des OTC-Derivatehandels anfallen;
 - c) Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen oder die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
 - d) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds handeln;
 - e) Honorare und Kosten für Abschlussprüfer des Fonds;

- f) Kosten für die Erstellung von Anteilsertifikaten und Ertragsscheinen;
- g) Kosten für die Einlösung von Ertragsscheinen sowie für die Erneuerung von Ertragsscheinbögen;
- h) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, die den Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden, Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen) und sonstiger Einrichtungen, welche im Zusammenhang mit dem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- i) Kosten für die Erstellung der wesentlichen Informationen für den Anleger (sogenannte *Key Investor Information Document*);
- j) Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Anteilinhaber in allen notwendigen Sprachen, sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- k) Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen, einschließlich der Kosten für die Information der Anteilinhaber des jeweiligen Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers;
- l) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- m) Kosten für das Risikocontrolling bzw. Risikomanagement;
- n) Sämtliche Kosten und Vergütungen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Anteilscheingeschäfts stehen sowie vertrieblicher Dienstleistungen;
- o) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- p) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;
- q) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der etwaigen Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen;
- r) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses oder Ethik-Gremiums;
- s) Auslagen eines Verwaltungs- oder Aufsichtsrates;
- t) Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen;
- u) weitere Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;
- v) Kosten für Performance-Attribution;
- w) Versicherungskosten;
- x) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß Artikel 4 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden und

y) etwaige Lizenzkosten für die Nutzung von Indizes und

z) Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung regulatorischer Anforderungen / Reformen stehen.

Alle vorgenannten Kosten, Gebühren, Honorare und Auslagen verstehen sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

8. Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Fondsvermögen angerechnet.
9. Die Kosten der einzelnen Teilfonds werden gesondert berechnet, soweit sie den jeweiligen Teilfonds allein betreffen.
10. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, der Fondsmanager und der Anlageberater können aus ihren Erlösen Vertriebs- und Marketingmaßnahmen der Vermittler unterstützen und wiederkehrende Vertriebsprovisionen und Vertriebsfolgeprovisionen zahlen. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.
11. Die Gründungskosten können im Fondsvermögen den bei Gründung bestehenden Teilfonds über einen Zeitraum von fünf Jahren in gleichen Raten abgeschrieben werden. Die Gründungskosten werden den bei der Gründung aufgelegten Teilfonds belastet. Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds werden in dem jeweiligen Teilfondsvermögen, welchem sie zuzurechnen sind, innerhalb des ersten Geschäftsjahres nach Auflage des jeweiligen Teilfonds abgeschrieben.
12. Die Kostengesamtbelastung im Hinblick auf den jeweiligen Teilfonds bzw. seiner Anteilklassen findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Artikel 16 – Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; davon unberührt bleibt die in Artikel 12 Nr. 5 des Verwaltungsreglements enthaltene Regelung.

Artikel 17 - Änderungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Artikel 18 - Veröffentlichungen

1. Erstmals gültige Fassungen des Verwaltungsreglements sowie Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Ihre Veröffentlichung im RESA erfolgt durch Veröffentlichung eines Hinweises auf die Hinterlegung des jeweiligen Dokuments beim Handels- und Gesellschaftsregister gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010.
2. Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle erfragt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft erstellt für den Fonds einen Verkaufsprospekt, wesentliche Informationen für den Anleger (sogenannte *Key Investor Information Document*) einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.

4. Die unter Nr. 3 dieses Artikels aufgeführten Unterlagen des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und bei jeder Zahl- und etwaigen Vertriebsstelle erhältlich.
5. Die Auflösung des Fonds gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und im RESA sowie in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.

Artikel 19 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND VERTRAGSSPRACHE

1. Das Verwaltungsreglement des Fonds unterliegt Luxemburger Recht. Insbesondere gelten in Ergänzung zu den Regelungen des Verwaltungsreglements des Fonds die Vorschriften des Gesetzes von 2010. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehungen zwischen den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.
2. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf den Fonds beziehen, der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in welchem Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind.
3. Der deutsche Wortlaut des Verwaltungsreglements ist maßgeblich, falls im Verwaltungsreglement nicht ausdrücklich eine anderweitige Bestimmung getroffen wurde.

Artikel 20 - Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement tritt am 15. Juni 2026 in Kraft.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: ACATIS FAIR VALUE MODULOR VERMÖGENSVERWALTUNGSFONDS Nr. 1

Unternehmenskennung (LEI-Code): 52990071QG5PRI7FDR95

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☒ **Ja**

☐ ☐ ☐ **Nein**

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 10 %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: 10 %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds sein Vermögen in Emittenten, welche unter besonderer Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsgedankens (insbesondere hohe Standards in Bezug auf unternehmerische, soziale und ökologische Verantwortung („ESG“) und ökologische Nachhaltigkeit) ausgewählt werden und zumindest zu einem der nachhaltigen Entwicklungsziele der UNO („UN-SDG“) beitragen. Hierzu

analysiert der Nachhaltigkeitsberater ACATIS Fair Value Investment AG nach dem ACATIS Fair Value Nachhaltigkeitsansatz Emittenten basierend auf einer proprietären „ESG- und Nachhaltigkeitsmethodik“ („Nachhaltigkeitsmethodik“). Jeder Emittent wird dabei im Zuge eines mehrstufigen Prozesses in Hinblick auf seine ESG- Performance sowie seinen Beitrag zu den 17 nachhaltigen Entwicklungszielen der UN (SDG) analysiert.

Die Grundlage für diese Analyse sind Daten und Informationen von ISS Stoxx, die von der EthiFinance GmbH bereitgestellt werden. Dabei werden nur Emittenten im Rahmen der Nachhaltigkeitsmethodik beurteilt, für welche eine angemessene Datengrundlage besteht oder ein von der ACATIS Fair Value Investment AG beauftragtes, individuelles Nachhaltigkeitsrating erstellt wurde.

Zu Beginn wird jeder Emittent dahingehend analysiert, ob ein Verstoß gegen den UN Global Compact oder die ILO-Kernarbeitsnormen (z.B. missbräuchliche Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Verletzung der Menschenrechte auch in der Lieferantenkette) besteht (Normbasiertes Screening). Danach erfolgt die Prüfung, ob Verstöße gegen festgelegte Ausschlusskriterien mit 0% Toleranz (z.B. Fossile Brennstoffe und strategische Rüstung) vorliegen. In einem weiteren Schritt wird berücksichtigt, in welchen Geschäftsbereichen der jeweilige Emittent seinen Umsatz erwirtschaftet. Der Emittent darf dabei nicht mehr als 5% Umsatz in festgelegten Bereichen, wie z.B. Nuklearenergie, Alkohol, Tabak, Glücksspiel oder Pornografie, erzielen. Im nächsten Schritt wird der ESG-Score des Emittenten betrachtet. Die Ermittlung des ESG-Scores basiert auf der Beurteilung von ökologischen (E), sozialen (S) und unternehmerischen (G) Merkmalen. Die Relevanz der beurteilten Merkmale wird dabei durch die Branchenzugehörigkeit des Emittenten beeinflusst. Der Emittent darf dabei einen definierten ESG-Score nicht unterschreiten. Auf die Berücksichtigung des ESG-Scores kann verzichtet werden, sofern das Anlageprodukt nachweislich und vollumfänglich über positive Nachhaltigkeitsauswirkungen verfügt und dabei nicht gegen die im Nachhaltigkeitsprozess definierten Ausschlusskriterien verstößt. Die Nachhaltigkeitsmethodik beurteilt in einem abschließenden Schritt die Emittenten auf ihren Beitrag zu den 17 nachhaltigen Entwicklungszielen der UN. Hierbei muss jeder Emittent einen positiven Beitrag zu zumindest einem SDG leisten oder taxonomiekonforme Umsätze vorweisen.

In Bezug auf die Nachhaltigkeitsbeurteilung von Staaten und supranationalen Organisationen werden neben diversen ethischen Ausschlusskriterien (z.B. Besitz von Nuklearwaffen, Bestehen der Todesstrafe, fehlende Ratifizierung der UN-Konvention zur Biodiversität) auch der „Freiheitsgrad“ von Staaten berücksichtigt. Für die Beurteilung des „Freiheitsgrades“ eines Staates stellt der Nachhaltigkeitsberater auf die Beurteilungen von Freedom House ab. Freedom House stuft den „Freiheitsgrad“ eines Staates, basierend auf umfangreichen Analysen, auf einer Skala von 1 (am freiesten) bis 7 (am wenigsten frei). Es erfolgen keine Investitionen in „nicht freie“ Staaten gemäß der Beurteilungsmethodologie von Freedom House.

Durch den ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz berücksichtigt der Fonds nicht die Umweltziele gemäß Verordnung (EU) 2020/852.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Der Auswahlprozess für geeignete Investments setzt sich aus ausfolgenden Schritten zusammen:

Unternehmen: Der Fonds schließt Wertpapiere (Aktien) von Unternehmen aus, die in mindestens einem der folgenden Geschäftsfelder (kontroverse Geschäftsaktivitäten) tätig sind (in Klammern Umsatztoleranzschwelle):

Rüstung

- Beteiligung an Herstellung und/oder Vertrieb kontroverser Waffen und Komponenten (0%)
- Signifikante Beteiligung an Herstellern ($\geq 20\%$) von Streumunition oder Antipersonenminen (0%)
- Herstellung von militärischer Kampfausrüstung (0%)
- Herstellung von weiterer militärischer Ausrüstung (5%)
- Herstellung oder Verkauf ziviler Handfeuerwaffen (5%)

Fossile Brennstoffe

- Fossile Brennstoffindustrie: Exploration und Förderung (0%)
- Kohleabbau und -verstromung (0%)
- Unkonventionelle Öl- und Gasförderung (Teersand / Ölschiefer); Offshore Arctic Drilling und Fracking (0%)
- Dienstleistung zur Förderung von Öl aus Teersanden und Ölschiefer (5%)

Atomenergie

- Erzeugung von Atomenergie (0%)
- Umsätze aus Atomenergie (5%)
- Uranabbau (0%)
- Herstellung wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke (5%)

Tierwohl

- Durchführung von kontroversen Tierversuchen, die nicht der Herstellung von Medikamenten bzw. medizinischen Produkten dienen (0%)
- Herstellung oder Verkauf von Pelzprodukten (5%)
- Intensivlandwirtschaft ohne nachgewiesener Mindeststandards in der Tierhaltung (0%)

Tabak

- Anbau, Produktion und Vertrieb von Tabak (5%)
- Herstellung von E-Zigaretten (0%)

Reproduktive Medizin

- Herstellung von Verhütungsmitteln (0%)
- Herstellung von Abtreibungsmitteln (0%)
- Dienstleistungsangebot zur Abtreibung (0%)

Stammzellen

- Forschung/Nutzung menschlicher embryonaler Stammzellen (0%)
- Forschung/Nutzung menschlicher fötaler Stammzellen (0%)

Weitere

- Herstellung oder Vertrieb von Cannabis (5%)
- Herstellung von GVO für den menschlichen Verzehr (Grüne Gentechnik) (0%)
- Herstellung von gefährlichen Pestiziden (5%)
- Herstellung von alkoholischen Getränken (5%)
- Angebot/Erstellung von Pornografie u. Erwachsenenunterhaltung (3%)

- Zugang zu Pornografie und Erwachsenenunterhaltung (5%)
- Angebot/Erstellung Glücksspiel oder Herstellung von Glücksspielprodukten (5%)
- Ausschlussliste des Norwegischen Pensionsfonds

Normbasiertes Screening: Für das Normbasierte Screening werden Informationsquellen gescreent, Daten gesammelt und eindeutig bewertet. Es erfolgt eine automatische Erfassung kontroversen Geschäftsverhalten und von Verstößen gegen relevante internationale Normen und Standards (UN Global Compact oder die ILO-Kernarbeitsnormen). Die Untersuchung bezieht sich auf die Beteiligung eines Unternehmens in kontroverses Geschäftsverhalten in folgenden Themenfeldern:

- Menschenrechte (z. B. soziale Standards in der Lieferkette, indigene Rechte, Verbraucherschutz)
- Arbeitsrechte (z. B. Kinder- und Zwangsarbeit, Arbeitssicherheit, Nicht-Diskriminierung am Arbeitsplatz, Gewerkschaftsrechte)
- Umwelt (z. B. Biodiversität, Verschmutzung, Beitrag zum Klimawandel, Umweltstandards in der Lieferkette)
- Korruption (z. B. Geldwäsche, wettbewerbswidriges Verhalten, Bestechung)

ESG-Score: Nur Unternehmen mit einem ESG-Mindestscore (> 15) in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bleiben im Nachhaltigkeitsprozess. Auf die Berücksichtigung des ESG-Scores kann verzichtet werden, sofern das Anlageprodukt nachweislich und vollumfänglich über positive Nachhaltigkeitsauswirkungen verfügt und dabei nicht gegen die im Nachhaltigkeitsprozess definierten Ausschlusskriterien verstößt.

SDG-Beitrag: Anschließend werden die besonders positiven Unternehmen herausgefiltert, die einen Beitrag zur Erreichung zumindest zu einem der nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) leisten.

Staaten: Besonders ausgefiltert ist auch das Nachhaltigkeitsrating von Staaten, supranationalen Organisationen oder Gebietskörperschaften. Diese Emittenten werden nach den folgenden Kriterien überprüft: Besitz von Atomwaffen, Vollzug der Todesstrafe, Anteil an Atomstrom über 15%. Zusätzlich werden Staaten ausgeschlossen, die laut Freedom House als unfreie Staaten gelten, die die UN-Biodiversitätskonvention nicht ratifiziert haben, im Korruptions-Wahrnehmungsindex schlecht abschneiden oder die gegen den Atomwaffensperrvertrag verstoßen. Staaten, die davon betroffen sind, schließt unser Filter aus.

Der Fonds berücksichtigt durch den Auswahlprozess die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen? Aufgrund von fest definierten Ausschlusskriterien (kontroverse Geschäftsaktivitäten) sowie dem Normbasierten Screening schließt ACATIS Fair Value bei nachhaltigen Investitionen eine Beeinträchtigung im ökologischen oder sozialen Bereich aus. Der Fonds berücksichtigt durch den Auswahlprozess die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt? Durch die fest definierten Ausschlusskriterien sowie dem Normbasierten Screening werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Der Nachhaltigkeitsprozess des Fonds ist konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den ILO-Kernarbeitsnormen als auch dem UN Global Compact. Die Achtung der Menschenrechtsstandards, grundlegende Arbeitsrechte, missbräuchliche Kinder- und Zwangsarbeit sind im Auswahlprozess berücksichtigt.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, durch die Ausschlusskriterien und das Normbasierte Screening berücksichtigt der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Anhang 1, Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288. Die Information gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Jahresbericht des Fonds) ist unter <https://www.acatis.de/> unter der Rubrik „Investmentfonds“ unter dem jeweiligen Fonds zu finden.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? Ziel der Anlagepolitik ist die nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel. Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Fonds sein Vermögen in Wertpapiere weltweit, die dem Prinzip der Nachhaltigkeit Rechnung tragen. Dabei unterliegen die Emittenten hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen Beschränkungen. Die ausführliche Anlagestrategie des Fonds ist im Verkaufsprospekt unter „Anlageziele des Fonds“ und „Anlagepolitik“ zu finden. Für die kontinuierliche Umsetzung der Anlagestrategie setzt der Fonds einen Nachhaltigkeitsberater ein.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?** Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die Ausschlusskriterien, das Normbasierte Screening, der ESG-Mindestscore und der Beitrag zu mindestens einem SDG-Ziel, ausführlich beantwortet unter der Frage „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?“.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?** Die Prüfung einer guten Unternehmensführung ist integraler Bestandteil des ESG-Ratings. Darüber hinaus unterliegt der Fonds im Rahmen unseres Nachhaltigkeitsprozesses einem Normbasierten Screening, welches u.a. die Vorgaben des UN Global Compact sowie auch die ILO-Kernarbeitsnormen abdeckt. Zusätzlich übt ACATIS aktiv die Stimmrechte in der Hauptversammlung nach einer speziellen Nachhaltigkeitsrichtlinie aus.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

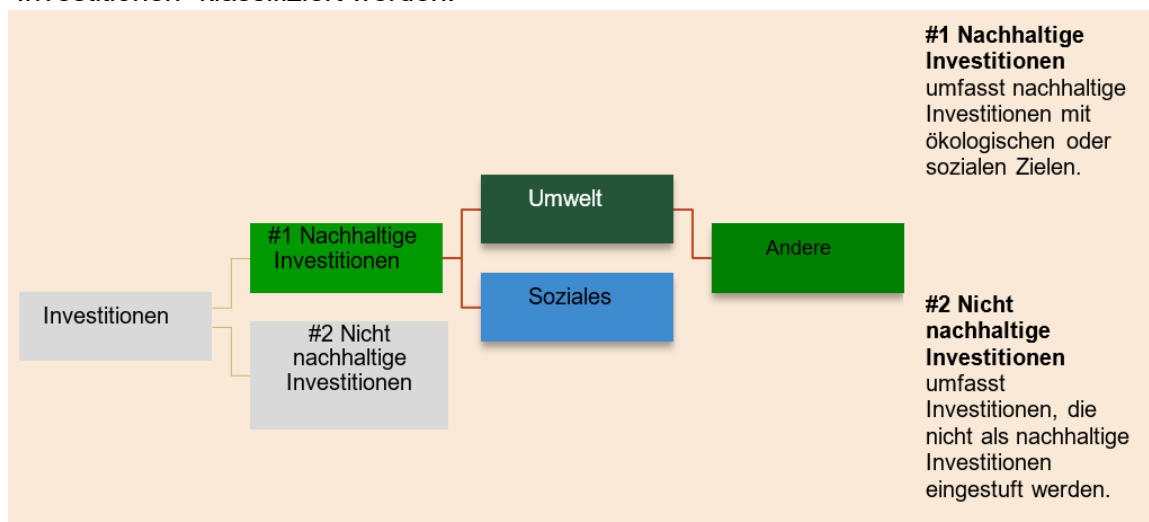
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus? Nachhaltige Investitionen werden als Beitrag zu den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs) geprüft. Der Gesamtanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umweltziele und soziale Ziele des Fonds beträgt insgesamt mindestens 80%, mindestens 10% in einem Umwelt- oder Sozialziel. Unter „nicht nachhaltige Investitionen“ werden im Fonds lediglich Liquidität sowie alle Finanzinstrumente, die der Absicherung des Portfolios dienen, gehalten. Da jedoch eine ESG-Bewertung sowie eine SDG-Bewertung gemäß unseres Nachhaltigkeitsansatzes bei diesen Investitionstiteln nicht möglich ist, können diese nicht als „nachhaltige Investitionen“ klassifiziert werden.



- **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Um das nachhaltige Investitionsziel zu erreichen, darf der Teilfonds auch Derivate einsetzen (beispielsweise im Zuge einer CO₂-Neutralisierung des Portfolios).

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs Vorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform? Das Hauptziel dieses Fonds ist es, eine nachhaltige Wertsteigerung der von den Kunden eingebrachten Anlagemittel zu erwirtschaften. Durch den ganzheitlichen Nachhaltigkeitsansatz verpflichtet sich der Fonds derzeit nicht, einen Mindestanteil seines Gesamtvermögens in ökologisch, nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) zu investieren. Dies betrifft ebenfalls Angaben zu Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 bzw. 10 Absatz 2 der EU-Taxonomie-Verordnung (2020/852) als ermöglichende bzw. Übergangstätigkeiten eingestuft werden.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

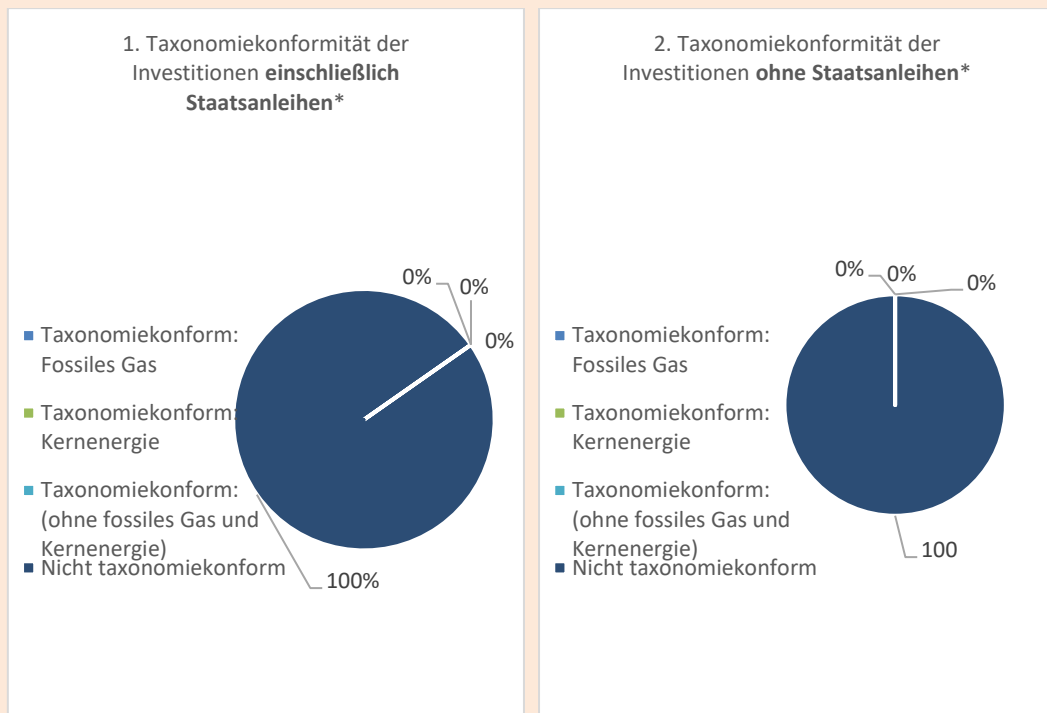
Übergangstätigkeiten

sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

Nein: ☒

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind
ökologisch
nachhaltige
Investitionen,
die **die Kriterien**
für ökologisch
nachhaltige
Wirtschaftstätig-
keiten gemäß
der EU-
Taxonomie **nicht**
berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten? Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten ist 0%.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?
Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, in Höhe von 10% getätigt.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel? Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel in Höhe von 10% getätigt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz? Unter „nicht nachhaltigen Investitionen“ zählen wir ausschließlich Liquidität sowie alle Finanzinstrumente, die der Absicherung des Portfolios dienen. Aus nachhaltiger Sicht sind diese Investitionen grundsätzlich neutral bewertet. Da jedoch eine ESG-Bewertung sowie eine SDG-Bewertung gemäß unseres Nachhaltigkeitsansatzes bei diesen Investitionstiteln nicht möglich ist, können diese nicht als „nachhaltige Investitionen“ klassifiziert werden.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt? Nein, der Fonds hat keinen Referenzindex.



Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt? Der Fonds hat keinen Referenzindex.



Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt? Der Fonds hat keinen Referenzindex.



Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex? Der Fonds hat keinen Referenzindex.



Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden? Der Fonds hat keinen Referenzindex.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.acatis.de/nachhaltigkeit-bei-acatis/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungen>

Bei den
Referenzwerten
handelt es sich
um Indizes, mit
denen
gemessen wird,
ob das
nachhaltige
Investitionsziel
des
Finanzprodukts
erreicht wird.

HINWEISE FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

INFORMATIONSSTELLE
in der Bundesrepublik Deutschland

ACATIS Investment
Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
mainBuilding
Taunusanlage 18
60325 Frankfurt am Main

Da sich keine gedruckten Einzelurkunden im Umlauf befinden, ist keine gesonderte Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland benannt worden.

Rücknahmeanträge und Umtauschanträge können die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland über ihre jeweilige Hausbank einreichen, die diese über den banküblichen Abwicklungsweg (Clearing) an die Verwahrstelle / Register- und Transferstelle des Fonds im Großherzogtum Luxemburg zur Ausführung weiterleitet. Sämtliche Zahlungen an die deutschen Anleger (Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden ebenfalls über den banküblichen Verrechnungsweg mit der jeweiligen Hausbank des Anlegers abgewickelt, so dass der deutsche Anleger über diese die jeweiligen Zahlungen erhält.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement, das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle sowie der Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, für die Anteilinhaber kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen“ genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite www.acatis.com veröffentlicht. In den gesetzlich in Deutschland vorgeschriebenen Fällen (entsprechend deutschem Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“)), erfolgt zusätzlich eine Veröffentlichung der Mitteilung an die Anleger per elektronischer Version des Bundesanzeigers („eBAnz“).

Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i.

S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber ACATIS in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Anlegerrechte

ACATIS hat eine Beschwerdestelle eingerichtet. Beschwerden können sowohl elektronisch als auch schriftlich an ACATIS gerichtet werden.

Elektronische Beschwerden sind an die Emailadresse: beschwerde@acatis.de zu richten. Schriftliche Beschwerden sind zu versenden an:

ACATIS Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
mainBuilding
Taunusanlage 18
60325 Frankfurt am Main

Die Beschwerden können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Bearbeitung von Beschwerden ist für Anleger kostenfrei. Der Versand des Antwortschreibens erfolgt innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde.

Sollte das Anliegen innerhalb eines Monats nach Absendung der Beschwerde an die ACATIS noch nicht geklärt sein bzw. kein Zwischenbescheid versandt worden sein, besteht die Möglichkeit das Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden bei der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zu nutzen. Rechtsgrundlage hierfür ist die CSSF Verordnung 16-07. Die Kontaktaufnahme ist per Post an:

Commission de Surveillance du Secteur Financier Department
Juridique CC
283, route d'Arlon
L-2991 Luxembourg,

per Fax (+35226251601), oder per Email (reclamation@cssf.lu) möglich.

Ein Antrag auf außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde bei der CSSF ist nicht mehr zulässig, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde bei der CSSF und der ursprünglichen Einreichung bei der ACATIS mehr als ein Jahr vergangen ist.

Zur Durchsetzung der Anlegerrechte kann zudem der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschritten werden. Es steht die Möglichkeit zu einer Individualklage offen.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

HINWEISE FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Dieser Anhang enthält zusätzliche Informationen für österreichische Anleger betreffend den Fonds „ACATISFair Value Modulator Vermögensverwaltungsfonds“ (der „Fonds“). Dieser Anhang ist Bestandteil des Verkaufsprospekts und sollte im Zusammenhang mit dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt des Fonds (der „Verkaufsprospekt“) gelesen werden. Sofern nicht anders angegeben, haben alle definierten Begriffe in diesem Anhang dieselbe Bedeutung wie im Verkaufsprospekt.

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG

Am Belvedere 1,

A-1100 Wien

E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at

Informationen für Anleger in Liechtenstein

Kontakt- und Informationestelle in Liechtenstein

Zeidler Legal Process Outsourcing Ltd mit der Adresse 19-22 Lower Baggot Street, Dublin 2, Irland, E-Mail: facilities_agent@zeidlerlegalservices.com ("**Zeidler**") wurde vom Fonds beauftragt als Kontakt- und Informationsstelle gemäß Artikel 92 (1) b) - f) der Richtlinie 2009/65/EC (geändert durch Artikel 1 der EU-Richtlinie 2019/1160) beauftragt. Dies bedeutet, dass Zeidler die folgenden Aufgaben übernimmt:

1. Informieren der Anleger darüber, wie Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anleger für Anteile des Fonds erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
2. Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in Anteile des Fonds in Liechtenstein;
3. Versorgung der Anleger mit dem Prospekt, der Satzung, den wesentlichen Anlegerinformationen (UCITS KIIDs /PRIIPs KIDs und dem Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien;
4. Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Kontakt- und Informationsstelle erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger; und
5. Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

Zudem hat der Fonds die Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg mit der Adresse 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Luxemburg, („HAL“), beauftragt, die Tätigkeiten gemäß Artikel 92 Abs. 1 lit. a) der Richtlinie 2009/65/EG, geändert durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2019/1160, zu übernehmen. Dies bedeutet, dass HAL die Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge sowie die Leistung weiterer Zahlungen an die Anleger für Anteile des Fonds übernimmt.